XXVIII. Gewerbewesen und soziale Versicherung.

A. Gewerbeangelegenheiten im engeren Sinne.

a) Reformen im Gewerbewesen.

Im vorjährigen Verwaltungsberichte wurde bereits angedeutet, daß die Abänderung und Ergänzung des Gewerbegesetzes als gesichert zu betrachten sei. Tatsächlich erschien auch am 16. Februar das Gesetz vom 5. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, welches wohl als das größte Reformwerk auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung Österreichs seit dem Jahre 1859 bezeichnet werden kann, indem es 159 Paragraphe umfaßt, während von allen anderen Gewerbegesetzen mit Einschluß des kais. Patentes vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, nur mehr 118 Paragraphe unberührt in Wirksamkeit bleiben.

Wegen der besonderen Wichtigkeit dieses Gesetzes sei dasselbe samt den hiezu erschienenen Durchführungsverordnungen und Erlässen hier an erster Stelle in Behandlung gezogen.

Die Haupttendenz der neuen Gewerbenovelle ist nach dem zur Einführung derselben erschienenen Handelsministerial-Erlasse vom 15. März, Z. 5942, die Fortentwicklung der den gesetzlichen Schutz des gewerblichen Mittelstandes durch die Ausgestaltung des obligatorischen Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben und durch den Ausbau der die Organisation des Kleingewerbes bezweckenden Grundsätze.

Der durch die Novelle vom Jahre 1883 eingeführte formelle Verwendungsnachweis wurde durch die Einführung der Gesellenprüfung jetzt zu einem vollwertigen materiellen Befähigungsnachweise ausgestaltet und das Genossenschaftswesen mehr auf die fachliche Organisation hingeleitet, um darauf Verbände (Bezirks- und Territorial-Verbände) aufzubauen. Dabei soll auch die Gewerbeautonomie durch Erhöhung der genossenschaftlichen Rechte und Pflichten gefördert werden.

In Bezug auf die Rechte, welche den Genossenschaften eingeräumt werden, sei darauf verwiesen, daß diesen die Begutachtung der zum Nachweise der Befähigung bei Antritt der in Betracht kommenden Gewerbe beigebrachten Belege zugestanden wurde, daß sie durch entsprechende Beschlüsse für den reellen Wettbewerb unter den Genossenschaftsmitgliedern vorsorgen können, ferner daß sie bei Vereinbarungen über das Arbeitsverhältnis mitzuwirken befugt sind, daß ihnen in gewissen Fällen ein Rekursrecht zusteht, daß ihre Vertrauensmänner bei Lokalaugenscheinen wegen unbefugten Gewerbebetriebes beigezogen werden müssen und endlich, daß sie auch Anspruch auf Mitteilung des auf ihre Strafanzeigen hin Verfügten haben.

Außerdem gibt es aber noch eine Reihe von Bestimmungen, welche teils zum Schutze gewisser, unter der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse schwer leidenden Gewerbskategorien getroffen wurden, teils die im Laufe der Zeit von den Gewerbebehörden bei der praktischen Handhabung der Gewerbevorschriften gesammelten Erfahrungen auf dem Gebiete der formalen Behandlung einzelner Gewerbe sowie hinsichtlich des Verfahrens in Gewerbeangelegenheiten überhaupt kodifizieren, und sei nach der ersteren Richtung hin besonders auf den neu eingeführten formalen Befähigungsnachweis für einzelne Detailhandelsgewerbe, die besonderen Vorschriften bezüglich des Kleider- und Schuhmachergewerbes, des Gast- und Schankgewerbes und die Gewerbe der Rauchfangkehrer, Kanalräumer und Abdecker verwiesen. Nach der zweitgedachten Richtung hin ist auf die Bestimmungen bezüglich der konzessionierten Gewerbe, die Bestimmungen hinsichtlich des generellen Umfanges des gewerblichen Erzeugungsrechtes und die Abgrenzung der Handelsgewerbe gegenüber den Erzeugungsgewerben aufmerksam zu machen.

Anlangend das Verfahren in Gewerbeangelegenheiten überhaupt, ist zunächst die Konzentration der obersten Kompetenzen im k. k. Handelsministerium, wie sie bereits durch die Ministerialverordnung vom 23. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 151, angeordnet wurde, nunmehr gesetzlich festgelegt worden. Weiters ist auch das Verfahren in concreto durch die Eliminierung der für bestimmte Fälle vorgesehen gewesenen sechswöchentlichen Rekursfrist und Ersetzung derselben durch die allgemein geltenden Rekursfristen sowie durch die Abkürzung des Rekursverfahrens in bestimmten Fällen wesentlich vereinfacht und beschleunigt worden.

Eine weitere Reihe von Bestimmungen regelt das Verfahren vor der Ausfertigung des Gewerbescheines für handwerksmäßige und für solche konzessionierte Gewerbe, die an einen besonderen Befähigungsnachweis gebunden sind, ferner die Kompetenz für die Verleihung der Konzession zum Verschleiße von Schul- und Gebetbüchern, Kalendern und Heiligenbildern, das Verfahren bei Verleihung von Konzessionen für die gewerbsmäßige Dienst- und Stellenvermittlung sowie für Leichenbestattungs-Unternehmungen, das Verfahren vor Erteilung von Konzessionen und bei Genehmigung der Übertragung konzessionierter Gewerbe, insoferne auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, usw.

Besonders wichtig sind die Neuerungen hinsichtlich des Strafverfahrens in Gewerbeangelegenheiten und sei diesbezüglich nur auf die Einführung des Mandatsverfahrens, die Regelung der Zuweisung der Strafgelder und die Beseitigung der Unterscheidung der Strafverfügungen nach Gewerbetreibenden und Hilfsarbeitern hervorgehoben.

Schließlich muß noch jener Vorschriften gedacht werden, mit welchen der Gesetzgeber den Behörden das Recht einräumt, bestimmte generelle Anordnungen zu erlassen.

In diesem Belange wurde dem Verordnungswege überlassen, die Gleichstellung der Gehilfen und Lehrlinge bestimmter, von der Gewerbeordnung ausgenommener Betriebe und deren Hilfsanstalten bezüglich des Befähigungsnachweises mit den Gehilfen und Lehrlingen der Gewerbebetriebe, die Bezeichnung der gewöhnlich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe, die Möglichkeit der Einführung des Befähigungsnachweises beim Gast- und Schankgewerbe, die Schaffung neuer konzessionierter Gewerbe; ferner wurden die Gewerbebehörden zur gewerbepolizeilichen Regelung einzelner Gewerbebetriebe ermächtigt.

Neben diesen Bestimmungen, welche hauptsächlich den Stempel der gewerblichen Mittelstandspolitik an sich tragen, gibt es noch zahlreiche Anordnungen in dem neuen Gesetze, die der Fürsorge für den Stand der Arbeitnehmer entspringen. Hieher gehören die Vorschriften über die gewerbsmäßige und die von den Genossenschaften pflichtgemäß

betriebenen Dienst- und Stellenvermittlungen, die Verschärfung der Vorschriften über das Lehrlingswesen und die Verwendung jugendlicher Hilfsarbeiter, die Bestimmungen über den subsidiären Kollektivarbeitsvertrag usw.

Damit wären die Grundzüge des neuen Gesetzes entsprechend gewürdigt. In die Details kann hier nicht eingegangen werden, doch sei in dieser Richtung auf den eingangs zitierten Ministerialerlaß sowie auf den Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai, Z. Ia—1221 (M.-Abt. XVII/3158) und den an die magistratischen Bezirksämter gerichteten Erlaß des Magistratsdirektors vom 7. Juni, M.-Abt. XVII/3158, verwiesen, welche einander ergänzend die Einzelheiten der neuen Gewerbenovelle besprechen.

Dabei leuchtet aber in allen diesen Erlässen durch, daß der Umwertung der neuen Vorschriften auf das praktische Leben eine wichtige Rolle zufällt. Dies wird insbesonders in dem letzterwähnten Erlasse des Magistratsdirektors betont, welcher der Beamtenschaft auch nahelegt, dahin zu trachten, daß durch eine möglichst gleichmäßige Behandlung der gewerblichen Agenden das Vertrauen des Gewerbestandes zu den Behörden erhalten und vertieft werde.

Das neue Gewerbegesetz brachte, wie sich schon bei dessen Erscheinen gezeigt hat, nicht allen Wünschen der Gewerbetreibenden Erfüllung; denn schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden Stimmen laut, daß die Bestimmungen über die Ausgestaltung des Befähigungsnachweises ihren Zweck nicht erfüllen, solange Leute ohne gewerbliche Ausbildung auf dem Wege der offenen Handelsgesellschaft in die handwerksmäßige Produktion einzudringen vermögen. Ebenso wurde Klage darüber erhoben, daß keine einschränkenden Bestimmungen gegen die unbegrenzte Ausdehnung des Fabrikantentums und gegen die Gründung von Filialen in unbeschränkter Zahl geschaffen wurden. Ein weiterer Beschwerdepunkt richtet sich gegen das Überwuchern der Konsumvereine, weiters gegen die im § 37 der Gewerbenovelle dem Großbetriebe eingeräumte Befugnis, seine Werkzeuge, Maschinen u. dgl. selbst instand zu halten und die für den Betrieb erforderlichen Hilfsmittel selbst herzustellen und auch gegen das im § 38a den Konfektionären eingeräumte Recht, bei Aufnahme von Bestellungen Maß zu nehmen und Bestellungen auf Reparaturen zu übernehmen. Endlich wurde auch von verschiedenen Seiten betont, daß die Machtbefugnisse der Genossenschaften erweitert und obligatorische Reichsverbände geschaffen werden müssen.

Übergehend auf die zur Durchführung des neuen Gewerbegesetzes erschienenen Verordnungen und Erlässe, wird bemerkt, daß dieselben, insoferne sie für Wien in Betracht kommen, in nachfolgendem, der leichteren Übersicht wegen nach der arithmetischen Reihenfolge der einzelnen Paragraphe geordnet sind.

I. Zu § 13a erschien die Verordnung des Handelsministers vom 13. August, R.-G.-Bl. Nr. 198, betreffend die Bezeichnung jener Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ganz oder zum Teile, bezw. den Nachweis über die vorgeschriebene Dienstzeit in einem Handelsgewerbe zum Teile ersetzen.

Nach § 1 dieser Verordnung wird ein Jahr der vorgeschriebenen Lehrzeit ersetzt a) durch Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses, b) durch Zeugnisse über die erfolgreiche Zurücklegung der vier unteren Klassen einer öffentlichen bezw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Mittelschule (Untergymnasium rc.), c) durch Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines im Sinne der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juni 1903, V.-Bl. Nr. 37, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurses.

Die ganze vorgeschriebene Lehrzeit wird nach § 2 durch Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen bezw. mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten zweiklassigen Handelsschule, resp. einer Mittelschule (Obergymnasium, Oberrealschule) ersetzt.

Die ganze Lehrzeit und ein Teil der Verwendungszeit wird nach § 3 ersetzt, durch die Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten höheren Handelsschule (Handelsakademie). Dies muß übrigens an den Abgangszeugnissen der vorgedachten kaufmännischen Unterrichtskurse und Handelsschulen durch eine besondere Klausel ersichtlich gemacht werden.

Zu dieser soeben besprochenen Ministerialverordnung ist außerdem ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. August, Z. 24.999 erschienen, in welchem die einzelnen Punkte der Verordnung des näheren erläutert werden und zu § 1, 2 und 3 je ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Handelskurse und Handelsschulen veröffentlicht wird.

II. Zu § 14a erschien die Verordnung des k. k. Handelsministers vom 27. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 193, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer solchen Anstalt den Nachweis über die ordnungsmäßige Beendigung des Lehrverhältnisses, bezw. den Nachweis über die vorgeschriebene Verwendungsdauer als Gehilfe in einem handwerksmäßigen Gewerbe, ganz oder zum Teile ersetzen.

Die Abgangszeugnisse der in dieser Verordnung aufgezählten Lehranstalten ersetzen je nach der Dauer des Schulbesuches und der Dauer der praktischen Unterweisung, bezw. bei vorausgegangener praktischen Betätigung die Lehrzeit und eventuell einen Teil der Gehilfenzeit. Ebenso ist auf den Fall Rücksicht genommen, daß ein Gehilfe oder Geselle nach ordnungsmäßiger Beendigung der Lehrzeit die Tagesschule einer solchen Lehranstalt besucht.

Auch zu dieser Verordnung ist ein erläuternder Erlaß des k. k. Handelsministeriums, u. zw. vom 27. Juli, Z. 22.105, erschienen.

III. Zu § 14d, Abs. 2 wurde eine Verordnung des k. k. Handelsministers am 2. August, R.-G.-Bl. Nr. 194, betreffend die Bezeichnung der gemeiniglich von Frauen betriebenen handwerksmäßigen Gewerbe erlassen. Nach dieser Verordnung gehören zu den erwähnten Gewerben die Gold-, Silber- und Perlenstickerei, das auf Frauen- und Kinderkleider beschränkte Kleidermachergewerbe, das Modistengewerbe, die Kunstblumenerzeugung sowie die Federnschmückerei.

IV. Zu § 14d, Abs. 3. Hiezu erschien die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 180, betreffend die Bezeichnung jener gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermachergewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen. Dieser Verordnung ist gleichfalls ein Verzeichnis der in Betracht kommenden gewerblichen Unterrichtsanstalten beigelegt und es müssen die Abgangszeugnisse der letzteren mit einer entsprechenden Klausel versehen werden.

Weiters ist hiezu noch ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Juli, Z. 23.661, ergangen, in welchem die Bestimmungen der Verordnung näher erörtert werden.

V. Zu § 21g ist zu erwähnen die Verordnung des k. k. Handelsministers vom 1. August, R.-G.-Bl. Nr. 183, betreffend das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungs-Unternehmungen. Im § 1 dieser Verordnung wird der Berechtigungsumfang

des genannten Gewerbes festgesetzt und gleichzeitig ausgesprochen, daß durch die Gewerbsberechtigung die Rechte der Kirchen- und Religionsgenossenschaften auf die ausschließliche Abhaltung der gottesdienstlichen Feierlichkeiten, ferner auf die Beistellung der für diese Funktionen erforderlichen Gegenstände, auf die Besorgung des kirchlichen Glockengeläutes ꝛc. nicht berührt werden. Nach § 2 sind die angestrebten Berechtigungen vom Konzessionswerber genau anzugeben und im Verleihungsdekrete namentlich anzuführen. Die §§ 3 bis 6 behandeln den Gebührentarif, der in 5 Ausfertigungen vorzulegen ist. § 7 regelt den Befähigungsnachweis, weist die politischen Behörden an, die durch Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege erforderlichen Regelungen zu erlassen und verpflichtet die Leichenbestattungs-Unternehmungen, den sanitätspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen Folge zu leisten.

VI. Zu § 23 erging die Verordnung des k. k. Handelsministers vom 6. August, R.-G.-Bl. Nr. 196, über den nach § 23, Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, zum Antritte der in § 15, Punkt 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 14, 17, 18, 20, 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, bezw. des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, angeführten konzessionierten Gewerbe erforderlichen Nachweis der besonderen Befähigung.

Im Artikel 1 dieser Verordnung wird der Befähigungsnachweis für die nacherwähnten konzessionierten Gewerbe geregelt, u. zw. für die Preßgewerbe, das Schiffer-, Rauchfangkehrer- und Kanalräumergewerbe, für die Verfertigung und den Verkauf von Waffen und Munitionsgegenständen sowie von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengpräparaten aller Art, für die Darstellung von Giften und die Zubereitung der zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie für den Verkauf von beiden, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, dann für die Erzeugung und den Verschleiß von künstlichen Mineralwässern, für die Ausführung von Gasrohrleitungen, von Beleuchtungsanlagen, weiters für die Erzeugung und Reparatur von Dampfkesseln, für den Hufbeschlag, die Vertilgung von Ratten, Mäusen usw. durch gifthältige Mittel und endlich für den Betrieb von Leichenbestattungs-Unternehmungen.

Artikel 2 der Verordnung verweist bezüglich des Befähigungsnachweises für die konzessionierten Baugewerbe auf das Gesetz vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, und für die Dienst- und Stellenvermittlung auf § 21a, Abs. 2 der Gewerbeordnung.

Im Artikel 3 wird ausdrücklich betont, daß hinsichtlich des Befähigungsnachweises zum Antritte einiger auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung unter die konzessionierten Gewerbe eingereihter gewerblicher Tätigkeiten die Vorschriften der betreffenden Verordnungen aufrecht zu verbleiben haben.

Artikel 4 endlich handelt von der Erbringung des Befähigungsnachweises bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften und für den Fall, als es sich um ein fabriksmäßig betriebenes, gewerbliches Unternehmen handelt.

VII. Zu § 38 G.-O. Hiezu bemerkt der Handelsministerial-Erlaß vom 15. März, Z. 5942: „Die neuen Vorschriften der Absätze 3 bis 6 beschäftigen sich mit dem an den Befähigungsnachweis (§ 13a G.-O.) gebundenen Kategorien von Detailhandelsgewerben, als welche genannt werden: Der Gemischtwarenhandel, der Kolonial- und Spezereiwarenhandel und der Materialwarenhandel. Die Gewähr der Wirksamkeit dieses Befähigungsnachweises liegt, da eine Aufzählung der Handelsartikel der einzelnen an den Befähigungsnachweis gebundenen Detailhandelsgewerbe technisch nicht tunlich schien,

in dem Verschleißvorbehalt in Ansehung der im Absatz 5 angeführten Artikel. Im übrigen bleibt der rechtlich und geschäftsgebräuchlich überkommene Berechtigungsumfang dieser Gewerbekategorien unberührt, ohne jedoch ein Ausschließungsmoment gegenüber anderen Detailhandelsgewerben zu bilden.

Besondere Aktualität wird diese Regelung namentlich gegenüber dem bisher sogenannten Gemischtwarenverschleiße besitzen, indem künftighin dieser Verschleiß entweder nur von den mit Befähigungsnachweis (§ 13a) versehenen Personen in seinem vollen Umfange wird angemeldet werden dürfen oder, wenn von einer nicht im Besitze des Befähigungsnachweises befindlichen Person angemeldet, nicht zum Detailverschleiße der im Absatz 5 angeführten Artikel berechtigen wird."

Der Statthalterei-Erlaß vom 15. Mai, Z. Ia—1221 (M.-A. XVII/3158), mit welchem der vorzitierte Handelsministerial-Erlaß intimiert wurde, führt zu dem Vorgesagten ergänzend aus: „Der § 38 stellt nicht den Gemischtwarenverschleiß überhaupt unter den Zwang des Befähigungsnachweises. Im Absatz 1 ist der Gemischtwarenverschleiß in seinem vollen Umfange bezeichnet, der wie der Detailvertrieb der im Absatze 4 bezeichneten Artikel den Befähigungsnachweis erheischt (Absatz 3). Für den Gemischtwarenverschleiß, der auf die in den Absätzen 4 und 5 des § 38 bezeichneten Artikel verzichtet, also für den um diese Artikel verminderten Gemischtwarenverschleiß des Absatzes 1, ist der Befähigungsnachweis nicht erforderlich. In den Gewerbescheinen wird der Unterschied zum Ausdrucke zu bringen sein und werden sich Drucksorten, lautend auf „beschränkten" und auf „unbeschränkten Gemischtwarenverschleiß" empfehlen, wobei in die ersteren der Ausschluß der nominativ zu verzeichnenden Artikel der Absätze 4 und 5 des § 38 einzusetzen ist."

Demgegenüber empfiehlt der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juli, Z. 23.046, betreffend die Bezeichnung der an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe nach der Gewerbegesetz-Novelle vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, den Gewerbebehörden, darauf Einfluß zu nehmen, daß sich die mit dem Befähigungsnachweise (§ 13a) versehenen Parteien, welche ein Handelsgewerbe nach § 38, Abs. 1 zu betreiben wünschen, stets der Bezeichnung „Gemischtwarenhandel" bedienen. Parteien jedoch, welche den Befähigungsnachweis nicht besitzen und ein Handelsgewerbe, mit Ausschluß der im § 38, Abs. 5, G.-O. vorbehaltenen Waren betreiben wollen, soll die Anmeldung des „Gemischtwarenverschleißes" verwehrt und darauf bestanden werden, daß sie entweder die zu führenden Warenkategorien oder ein mit einer üblichen, die vorbehaltenen Waren nicht umfassenden Gesamtbezeichnung, z. B. „Fragnerei", Greißlerei", „Höcklerei" u. dgl. benanntes Handelsgewerbe anmelden.

Schließlich wurde mit dem Runderlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei de prs. 23. September, Z. Ia—2275 (M.-Abt. XVII/5556) noch ausdrücklich ausgesprochen, daß bei dem unbeschränkten Gemischtwarenhandel, Kolonial-, Spezerei- und Materialwarenhandel der Befähigungsnachweis nur dann beizubringen ist, wenn der Detailhandel angemeldet wird, während der Engros-Handel an den Befähigungsnachweis in keinem Falle gebunden ist.

VIII. Zu § 54 G.-O. Hier kommt zunächst in Betracht die Verordnung des k. k. Handelsministers im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern vom 6. August, R.-G.-Bl. Nr. 197, betreffend die Führung der Bücher der konzessionierten Dienst- und Stellenvermittlungsgewerbe sowie die polizeiliche Kontrolle dieser Gewerbe.

§ 1 dieser Verordnung befaßt sich mit der inneren Einrichtung des von den Dienst- und Stellenvermittlern zu führenden Geschäftsbuches.

§ 2 ordnet an, daß dieses Buch mindestens 5 Jahre vom Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und den Organen der Aufsichtsbehörde auf jeweiliges Verlangen vorzuweisen ist.

Im § 3 wird eine besondere Evidenz der stellensuchenden Frauenspersonen, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, angeordnet und außerdem den Gewerbebehörden, den landesfürstlichen Polizeibehörden und den behördlicherseits entsprechend legitimierten Funktionären privater humanitärer Vereine und Körperschaften das Recht zur Einsicht- und Abschriftnahme zuerkannt.

§ 4 verpflichtet die Konzessionsinhaber zur Vorlage statistischer Daten.

§ 5 dehnt die Vorschriften auch auf die von früherher ordnungsmäßig bestehenden Unternehmungen aus.

§ 6 ordnet periodische Inspizierungen an und ermächtigt die Gewerbebehörden zur Erlassung weiterer gewerbepolizeilicher Vorschriften.

§ 7 verweist hinsichtlich der Strafsanktion auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung und

§ 8 stellt besondere Vorschriften bezüglich der Vermittlung von Ammenstellen sowie von Dienst- und Arbeitsstellen nach dem Auslande in Aussicht.

Zu dieser Ministerialverordnung erschien überdies ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. August, Z. 24.168, welcher nähere Erläuterungen enthält.

Außerdem hat die k. k. n.-ö. Statthalterei noch mit dem Erlasse vom 10. Oktober, Z. Ia—2435 (M.-Abt. XVII/5958) die Anlegung eines Verzeichnisses sämtlicher in Betrieb stehender Dienst- und Stellenvermittlungen nach einem eigenen Schema angeordnet und ausgesprochen, daß die Inspizierung der in Betracht kommenden Unternehmungen jährlich mindestens einmal zu geschehen habe und über das Ergebnis bis 15. Jänner jeden Jahres zu berichten sei.

IX. Zu § 127a G.-O. Die zu diesem Paragraphen erschienene Verordnung des k. k. Handelsministers vom 26. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 192, regelt den Wirkungskreis und die Amtstätigkeit der Genossenschafts-Instruktoren in eingehender Weise. Eine nähere Erläuterung dieser Verordnung findet sich im Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juli, Z. 22.860.

X. Zu § 130i G.-O. ist die Verordnung des k. k. Handelsministers vom 19. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 179, betreffend die Festsetzung der Kompetenz der durch die Ausschüsse der genossenschaftlichen Bezirksverbände gebildeten Beiräte der Gewerbebehörden anzuführen.

Diese Beiräte sind unter anderem berufen, über Aufforderung der Gewerbebehörde I. Instanz Gutachten abzugeben über die behördlichen Maßnahmen in betreff der Regelung der den Verbands-Genossenschaften angehörenden Gewerbe sowie über sonst grundsätzlich bedeutsame Entscheidungen und Verfügungen auf dem Gebiete der Anwendung gewerbegesetzlicher Vorschriften auf die bezeichneten Gewerbe, ferner sind sie anzuhören vor Genehmigung von Vereinbarungen der Verbands-Genossenschaften über das Arbeitsverhältnis, vor Bezeichnung handwerksmäßiger Gewerbe im Verordnungswege oder Änderung der Gruppeneinteilung, vor Bezeichnung der im Verbandssprengel bestehenden, von der Gewerbeordnung ausgenommenen Betriebe und deren Hilfsanstalten, denen im Verordnungswege die Begünstigung zuerkannt wird, daß die Beschäftigung in denselben, der Verwendung als Lehrling oder Gehilfe in handwerksmäßigen Gewerben gleichzuhalten ist, vor der Erteilung der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises ꝛc.

Außerdem sind nach dem Inkrafttreten der neuen Gewerbenovelle noch einige Durchführungserlässe hiezu erschienen, die hier gleichfalls zu erwähnen sind, u. zw.:

A. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 7. Oktober, Z. 30.783, betreffend die Durchführung der Bestimmungen der §§ 104b, 104c, 104d und 104e des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, über die Gesellenprüfungen bei handwerksmäßigen Gewerben. Mit diesem Erlasse werden Anordnungen zur Aktivierung der genossenschaftlichen und der gewerbebehördlichen Prüfungskommissionen erlassen und er enthält im Anhange noch Muster der bezüglichen Gesellenprüfungsordnungen sowie ein Musterverzeichnis von in einzelnen Handwerken üblichen Lehrlingsarbeiten.

B. Die Verordnung des k. k. Handelsministers vom 24. Oktober, R.-G.-Bl. Nr. 246, betreffend die Durchführung des § 13, Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe. Dieser Erlaß enthält ein Verzeichnis jener Lehranstalten, mit deren Absolvierung die im § 12 des Baugewerbegesetzes festgesetzten Begünstigungen verbunden sind. Die Änderungen des neuen Verzeichnisses gegenüber dem früheren bestehen nach dem hiezu erschienenen Durchführungserlasse des k. k. Handelsministeriums vom 7. Oktober, Z. 2258, der Hauptsache nach darin, daß die den Absolventen bei höheren Gewerbeschulen bautechnischer Richtung an einer Staatsgewerbeschule zukommende Begünstigung nunmehr auch für das Zimmermeistergewerbe gilt, sowie daß noch zwei neue Lehranstalten bautechnischer Richtung in der Verordnung Aufnahme fanden.

C. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 5. Dezember, R.-G.-Bl. Nr. 261, betreffend die Ausstellung der den Arbeitszeugnissen gleichzuhaltenden Zertifikate über die Verwendung von dem Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr oder dem Landsturme angehörigen Personen zu gewerblichen Verrichtungen, welche den Gegenstand von handwerksmäßigen Gewerben ausmachen. Die Zertifikate müssen nach der Verordnung mit einer entsprechenden Klausel versehen sein, deren Bestätigung durch den Truppen- oder den Anstaltskommandanten, bezw. durch den Vorstand einer Anstaltssektion oder -abteilung oder durch den nach den geltenden Dienstvorschriften berufenen Stellvertreter derselben zu erfolgen hat.

Nebst diesen mit der neuen Gewerbenovelle im Zusammenhange stehenden Verordnungen und Erlässen kommen für die Fortbildung des Gewerberechtes noch in Betracht:

1. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 1. Februar, Z. 3266, betreffend die Handhabung der in der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 236, und in der mit derselben hinausgegebenen Arzneitaxe enthaltenen Normen über die Abgrenzung der Verkaufsrechte der Apotheker einerseits und der Drogisten und Materialwarenhändler andererseits. Hiernach ist die neue Arzneitaxe derart abgefaßt, daß der Zusammenstellung der Heilmittel der Pharmakopöe mit Angabe der Taxe 2 Verzeichnisse beigegeben sind. Das erstere ist betitelt „Verzeichnis der auch zu technisch-ökonomisch-diätetischen Zwecken außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen und chemischen Präparate" und das zweite als „Verzeichnis der zu Arzneizwecken benützten, mit Konzession zum Medizinalwarenhandel oder mit besonderer Bewilligung (Ministerialverordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97) auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Drogen".

Diese Verzeichnisse haben bei der Handhabung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, zur Richtschnur zu dienen, wozu jedoch bemerkt wird, daß der Verkaufsvor-

behalt zugunsten der Apotheker nur für die offizinellen, d. i. nach Vorschrift der Pharmakopöe hergestellten Heilmittel, keinesfalls aber für jene Handelserzeugnisse gleichen Namens, die nicht nach Vorschrift der Pharmakopöe hergestellt sind, zu gelten hat. Weiters wird in der Verordnung aufmerksam gemacht, daß für den Verkehr mit Giften und gifthältigen Drogen die Vorschriften der Giftverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, ausschließlich maßgebend bleiben und schließlich, daß bei den mit dem Zusatze „in pulvere" angeführten Artikeln die Freiheit vom Apothekervorbehalte sich auch auf diese Artikel in pulverisiertem Zustande bezieht.

2. Die Verordnung des k. k. Handelsministers vom 7. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 24, mit welcher Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter bei der gewerblichen Ausführung von Hochbauten erlassen werden.

Diese Verordnung bedeutet den Weiterausbau der bereits im Jahre 1905 begonnenen sozialen Reform zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter. Sie gliedert sich in zwei große Gruppen, nämlich in Vorschriften zur Verhütung von Unfällen und in solche zum Schutze der Gesundheit, denen noch ein drittes Kapitel „Spezialvorschriften" beigefügt ist.

Die erste Gruppe zerfällt wieder in 13 Abschnitte, u. zw.:

I. Abschnitt. Fundamente. Hier werden jene Vorsichtsmaßregeln erwähnt, welche bei der Aushebung von Fundamenten sowie bei Erdarbeiten überhaupt zu beobachten sind.

II. Abschnitt. Brunnenschächte, Kanäle und Senkgruben. In diesem Abschnitte werden die Vorkehrungen vorgeschrieben, welche bei der Aushebung von Brunnenschächten mit quadratischem Querschnitte und bei runden Schächten in bezug auf die Abteufung, die Ausmauerung und die Hinterfüllung des Mauerwerkes, beim Einfahren oder Einsteigen und beim Vorhandensein explosibler Gase getroffen werden müssen.

III. Abschnitt. Kalkgruben und andere Vertiefungen. Diese müssen stets durchbruchsicher bedeckt und genügend fest umwehrt werden.

IV. Abschnitt. Gerüste. In bezug auf diese werden nebst allgemeinen Vorkehrungen noch besondere Anordnungen über Langtennengerüste, Ausschußgerüste, Leitergerüste, Hängegerüste, Bock-(Schragen-)gerüste und Lehrgerüste sowie über die Untersuchung und Belastung der Gerüste und schließlich über die Gerüstöffnungen getroffen.

V. Abschnitt. Leitern und Treppen. Besonders hervorzuheben ist, daß Leitern und Treppen vor ihrer Verwendung auf ihre Sicherheit zu untersuchen sind und daß insbesonders Doppelleitern mit einer Vorrichtung gegen ein zufälliges Auseinandergehen versehen sein müssen.

VI. Abschnitt. Laufbrücken. Diese müssen so breit angelegt werden, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestatten. Überdies sind noch Anordnungen hinsichtlich der Steigung der Aufgangsflächen und der Versicherung mit Geländern getroffen.

VII. Abschnitt. Seile und Ketten. In Verwendung dürfen außer Ketten nur flexible Seile aus Hanf, Baumwolle oder Draht kommen, welche von Zeit zu Zeit fachmännisch untersucht werden müssen.

VIII. Abschnitt. Aufzüge und Hebezeuge. Dieser Abschnitt enthält nebst allgemeinen Bestimmungen noch besondere Vorschriften für Mörtelaufzüge, Kräne und Winden.

IX. Abschnitt. Transporteinrichtungen. Hier werden der Verschiebedienst und der Transport schwerer Lasten separat eingehend behandelt.

X. Abschnitt. Vorkehrungen im Innern von Bauten. Diese beziehen sich hauptsächlich auf die Verhütung des Absturzes und den Schutz gegen herabfallende Gegenstände.

XI. Abschnitt. Dacharbeiten und ähnliche gefährliche Arbeiten. Die wichtigste Anordnung in dieser Richtung bezieht sich auf die Verwendung eines Sicherheitsgurtes.

XII. Abschnitt. Demolierungen. Hervorzuheben ist die Anordnung, daß nur freistehende Mauern, Giebelwände u. dgl., wenn sie isoliert stehen, umgeworfen oder gesprengt werden dürfen, daß unter Umständen Stützen zur Sicherung angebracht und zur Verhinderung der Staubentwicklung das Mauerwerk und der Schutt wiederholt zu bespritzen sind.

XIII. Sonstige Sicherheitsvorkehrungen. Diese beziehen sich auf die Vorkehrungen während der Nachtarbeit, auf Arbeiten, bei welchen eine Gefährdung der Augen oder Verletzung der Hände und Füße möglich ist, auf das Zuwerfen von Baumaterialien, das Übereinanderschlichten von Material, die Reparaturen an Gebäuden, die zur Verwendung kommenden Arbeitsgeräte, das Betreten von Gerüsten durch beim Baue nicht beschäftigte Arbeiter und schließlich die Verwendung von kränklichen Arbeitern und hochschwangeren Frauen.

Die zweite Gruppe behandelt die Vorschriften zum Schutze der Gesundheit. In dieser Richtung wird die Vorsorge für einen geeigneten Unterkunftsraum, für frisches Trinkwasser, für entsprechende Abortanlagen und für die nötige Hilfeleistung bei Unfällen angeordnet.

Die Schlußvorschriften enthalten nebst einer Reihe von Verboten, wie z. B. des Hinabwerfens von Steinen, Ziegeln u. dgl. von den Gerüsten, der eigenmächtigen Entfernung von Gerüstteilen usw., Anordnungen hinsichtlich einzelner Manipulationen, als das Lockern von Klammern, das Aufziehen und Herablassen von Hängegerüsten, die Bedienung von Hebezeugen ꝛc. sowie die Strafsanktion. In letzterer wird ausgesprochen, daß die Übertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung, insoferne sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz oder unter die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung oder unter jene einer Bauordnung fallen, gemäß der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet werden.

In einem zur Durchführung dieser Verordnung hinausgegebenen Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 7. Februar, Z. 3179, wird darauf hingewiesen, daß sich angesichts zahlreicher Unfälle das Bedürfnis nach Spezialvorschriften zum Schutze der bei der Ausführung von Hochbauten und von mit diesen in Zusammenhang stehenden anderen Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter als besonders dringlich erwiesen hat.

Die Hauptkriterien für die Anwendbarkeit der Verordnung bilden die gewerbsmäßige Ausführung der in Betracht kommenden Arbeiten sowie der Zusammenhang der letzteren mit der Ausführung von Hochbauten. Außerdem hebt der Durchführungserlaß noch jenen Punkt der Verordnung hervor, mit welchem die Gewerbsinhaber verpflichtet werden, die Verhaltungsvorschriften den Beschäftigten durch Anschlag vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Auf Reformen im Gewerbewesen zielt schließlich noch eine Reihe von Gutachten die der Magistrat im Laufe des Berichtsjahres an die k. k. n.-ö. Statthalterei erstattet hat, ab und sind in dieser Richtung zu erwähnen:

a) Das über den Entwurf einer Ministerialverordnung, betreffend die Durchführung der auf das konzessionierte Gewerbe der Leichenbestattungs-Unternehmungen sich beziehenden Vorschriften der §§ 21g, 23, Abs. 1 und 54, Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Februar, R.-G.-Bl. Nr. 26, am 3. Juli erstattete Gutachten. Hierin wurde die Frage aufgeworfen, ob sich nicht vielleicht die Aufnahme einer Bestimmung nach der Richtung

empfehlen würde, daß die Leichenbestattungs-Unternehmungen entweder ausnahmslos oder doch jene, die sich auch mit der Bestattung von an Infektionskrankheiten Verstorbenen befassen, einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage im Sinne der §§ 25 und 26 der Gewerbeordnung bedürfen.

b) Ein unterm 31. Dezember über die Frage der eventuellen Einreihung der Tätigkeit der Wach- und Schließgesellschaften unter die konzessionierten Gewerbe erstattetes Gutachten.

Der Magistrat war der Anschauung, daß öffentliche Rücksichten eine solche Maßregel immerhin gerechtfertigt erscheinen lassen und beantragt, es möge die Widerruflichkeit der bezüglichen Gewerbsberechtigungen, die Unzulässigkeit der Ausübung durch Pächter, die Verpflichtung zur Führung besonderer Bücher, ferner die Zulässigkeit der gewerbepolizeilichen Regelung, die Zurücknahme der Konzession, wenn das Gewerbe binnen 6 Monaten nach Erteilung der Berechtigung nicht in Betrieb gesetzt oder später durch ebenso lange Zeit ausgesetzt wird, ausgesprochen und die Konzession vom Lokalbedarfe sowie vom Nachweise einer allgemeinen Bildung abhängig gemacht werden.

b) Normative Erlässe und Entscheidungen.

In bezug auf das Gast- und Schankgewerbe sei zunächst ein im Berichtsjahre publizierter Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 14. Dezember 1906, Z. 32.091 (M.-Abt. XVII/8478), erwähnt, mit welchem den Gewerbebehörden nahegelegt wurde, vor jeder Verleihung einer neuen Gastgewerbekonzession die Frage des Lokalbedarfes strengstens zu prüfen, die Anzahl der bestehenden derartigen Gewerbe, soferne nicht besondere Rücksichten dafür sprechen, nicht zu vermehren und darauf zu achten, daß nicht lebensfähige Konzessionen nach ihrem Erlöschen nicht mehr erneuert sowie Konzessionen, die über 6 Monate außer Betrieb standen, im Sinne des § 57, Abs. 2 der Gewerbeordnung zurückgenommen werden. Ebenso wurden die Gewerbebehörden angewiesen, die Vorschrift des § 19 der Gewerbeordnung, die Anzahl der in einer Ortschaft von einer und derselben Person erlangbaren Gastgewerbekonzessionen sowie die persönliche Ausübung dieser Gewerbe betreffend, strenge einzuhalten.

Über die Exekutionsführung bei Gast- und Schankgewerben ergingen verschiedene Erlässe, und zwar:

Der Erlaß des Magistratsdirektors vom 7. März, M.-D.-Z. 1042. Mit diesem Erlasse wurde eine Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 13. Februar, Nr. 1832, veröffentlicht, wonach ein zwangsweiser Verkauf eines konzessionierten Unternehmens als unzulässig erkannt wurde.

Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. April, Z. 10.521 (M. B.-A. I, Z. 23.199), mit welchem die von einer Partei erbetene Auszeichnung eines ihr an einem Gast- und Schankgewerbe freiwillig eingeräumten Pfandrechtes im Gewerberegister endgültig abgewiesen wurde, weil freiwilligen Verpfändungen von Gewerberechten eine Rechtswirksamkeit vor den Gewerbebehörden nicht zukommt und daher auch eine behördliche Evidenzführung derartiger Privatvereinbarungen nicht stattzufinden hat, und der Statthalterei-Erlaß vom 29. Juli, Z. Ia—2154 (M. B.-A. XIX/14.863), der die Verweigerung einer Gast- und Schankgewerbekonzession aus dem Grunde bestätigte, weil eine Zurücklegung der gleichen Berechtigungen seitens der bisherigen Konzessionsinhaberin, ungeachtet der hiezu erteilten Ermächtigung des k. k. Exekutionsgerichtes

insolange nicht erfolgen kann, als das der Geschäftsvorgängerin durch zahlreiche Exekutionsbewilligungen auferlegte Gebot, sich jeder Verfügung über ihre Konzession zu enthalten, zu Recht besteht.

Schließlich ist für das Gast- und Schankgewerbe noch das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Mai, Nr. 4392 (M. B.-A. II/70.012), wichtig. Mit diesem Erkenntnisse wurde ausgesprochen, daß ein Teil der einem Gast- und Schankgewerbetreibenden auf Grund seiner Konzession zustehenden Berechtigungen nicht verpachtet werden könne.

Eine weitere Gruppe von Erlässen hat gewerbliche Betriebsanlagen zum Gegenstande, und zwar:

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 27. Februar, Z. Ia—713 (M.-Abt. XVII/1332), wurden die Gewerbebehörden auf das System „Martini-Hünecke", welches die feuersichere Lagerung von Benzin, insbesondere in Automobil-Garagen bezweckt und sich im Deutschen Reiche bewährt haben soll, aufmerksam gemacht.

In einem speziellen Falle hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 8. April, Z. Ia—494 (M. B.-A. XIX/8097), entschieden, daß die Verwaltungsbehörde nicht berufen ist, eine privatrechtliche Forderung eines Anrainers, deren Berücksichtigung durch keinerlei öffentliches Interesse geboten erscheint, als Bedingung für die Erteilung eines Betriebskonsenses aufzustellen.

Desgleichen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei in dem Erlasse vom 8. Juni 1906, Z. Ia—1366 und in weiterer Folge das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 17. April, Z. 20.329 (M. B.-A. XIX/10.216), ausgesprochen, daß die Aufnahme einer Schadenersatzklausel in den gewerbebehördlichen Konsens einer Betriebsanlage unzulässig sei, da die Frage des eventuell zu leistenden Schadenersatzes mit den auf Grund der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu wahrenden öffentlichen Rücksichten des Schutzes der Nachbarschaft gegen eine Gefährdung oder übermäßige Belästigung, der Verhütung einer Störung öffentlicher Anstalten und des Arbeiterschutzes durchaus in keinem Zusammenhange steht.

Über eine Anzeige, daß einzelne Bürstenbinder die eingekauften Tierhaare vor der Verarbeitung einem Reinigungsverfahren unterziehen und dann Bäckern zum Trocknen in den Backöfen übergeben, sah sich der Magistrat veranlaßt, in einem Erlasse vom 16. Mai, M.-Abt. XVII/2774, die magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Gebaren der Bäcker in sanitärer Beziehung bedenklich wäre und auch eine konsenswidrige Verwendung der Betriebsanlage in sich schließen würde, ja unter Umständen sogar als unbefugter Gewerbebetrieb betrachtet werden könnte.

Aus Anlaß einer Eingabe einer Genossenschaft, mit welcher das Verlangen gestellt wurde, es seien zu den Kommissionen über Ansuchen um Genehmigung von Betriebsanlagen stets Genossenschaftsmitglieder als Sachverständige beizuziehen, hat der Magistrat mit dem Erlasse vom 22. Mai, M.-Abt. XVII/3035, den magistratischen Bezirksämtern und auch der betreffenden Genossenschaft mitgeteilt, daß kein Anstand obwaltet, je nach den gegebenen Umständen den kommissionellen Verhandlungen den einen oder den anderen von der Genossenschaft namhaft gemachten Sachverständigen beizuziehen, doch hat es der Magistrat abgelehnt, diesbezüglich eine verbindliche Norm an die magistratischen Bezirksämter hinauszugeben, weil nach dem Handelsministerial-Erlasse vom 14. Dezember 1906, Z. 24.061, die Auswahl der Sachverständigen im Ermessen jener Behörde gelegen ist, die das Sachverständigengutachten benötigt, die Parteien ihnen

nicht geeignet oder befangen erscheinende Sachverständige ablehnen können und der erwähnte Ministerialerlaß augenscheinlich in erster Linie Amtsorgane als Sachverständige im Auge hat.

In Beantwortung der Anfrage einer Landesstelle hat das k. k. Ministerium des Innern in einem von der k. k. n.-ö. Statthalterei am 19. Juni, Z. Ia—1736, intimierten Erlasse vom 1. Juni, Z. 16.107 (M.-Abt. XVII/3958), ausgesprochen, daß die Bestimmungen des Punktes 3 lit. a, der Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1887, R.-G.-Bl. Nr. 237, wonach die Aufstellung von Bierdruckapparaten derart geschehen muß, daß denselben stets reine Luft zugeführt werden kann, auch auf die Verwendung tragbarer Bierdruckapparate, sogenannter „Handpumpen", Anwendung zu finden habe.

Mit Rücksicht auf die vielfach schwankende Praxis der Gewerbebehörden in der Behandlung der Errichtung von Arbeiterhäusern und die vielfach vertretene Anschauung, daß letztere, weil sie Einrichtungen des Gewerbeunternehmers sind, auch als Teile der Betriebsanlage anzusehen seien, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Runderlasse vom 9. Oktober, Z. Ia—2703 (M.-Abt. XVII/5965), ausgesprochen, daß die von Unternehmern gewerblicher Betriebe zu dem Zwecke errichteten Häuser, um den Arbeitern für die Dauer des Arbeitsverhältnisses Wohnung zu gewähren, nicht als Betriebsanlagen aufzufassen sind und daher auch nicht Gegenstand einer gewerbebehördlichen Amtshandlung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung sein können, weil sie sich als besondere Vorrichtungen zur Erreichung gewerblicher Zwecke nicht darstellen. Gleichzeitig wurde daran erinnert, daß den Gewerbebehörden bezüglich der Arbeiterwohnungen eine Ingerenz nur im Rahmen des § 74 der Gewerbeordnung zusteht, doch soll das Recht der Gewerbebehörden, den Unternehmern Ratschläge über die zweckmäßige Errichtung solcher Arbeiterhäuser zu erteilen und das Recht auf Außerdienststellung eines solchen Hauses, bezw. einzelner Wohnräume zu dringen, falls sich dasselbe ganz oder zum Teile als gesundheitsschädlich herausstellt, nicht berührt werden.

Anläßlich der Entscheidung über einen Rekurs bezüglich der Herstellung einer Drehstromhochspannungsleitung auf Eisenbahngrundstücken hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 25. April, Z. 4936, ausgesprochen, daß eine an die gewerbebehördliche Genehmigung gebundene Betriebsanlage in ihrer Gesamtheit dieser Genehmigung unterliegt und daß einzelne homogene Teile derselben nur aus dem Grunde, weil sie Eisenbahngrund berühren, von dieser Genehmigung durch die Gewerbebehörde nicht ausgeschlossen werden können, denn die in der Gewerbeordnung festgesetzte Kompetenz der Gewerbebehörden wurde durch keinerlei gesetzliche Bestimmung eingeschränkt oder auch nur teilweise an andere Behörden übertragen. Es sei daher unrichtig, die Genehmigung eines Teiles einer gewerblichen Betriebsanlage aus der Kompetenz der Gewerbebehörden auszuschalten und die Entscheidung hierüber den Eisenbahnbehörden zu übertragen. Falls zur faktischen Ausführung des Projektes noch die Zustimmung oder Bewilligung einer anderen Behörde notwendig sei, so obliege es dem Unternehmer, sich um diese Zustimmung oder Bewilligung zu bewerben.

Mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 10. Oktober, Z. 29.853 (M.-Abt. V/2455), wurde den Gewerbebehörden aufgetragen, künftighin alle jene Verhandlungen über Ansuchen um Genehmigung von Anlagen für Erzeugung und Leitung von Elektrizität dem k. k. Handelsministerium vor Erteilung des Konsenses zur Begutachtung vorzulegen, in welchen seitens der Telegraphen- und Telephonverwaltung Forderungen zum Schutze staatlicher Schwachstromleitungen gestellt wurden, gegen die sich

der Konsenswerber verwahrt hat und welche die zur Genehmigung der Anlage berufene Behörde als zu weitgehend oder nicht begründet nicht zu berücksichtigen gedenkt.

Angeregt durch einen Stadtratsbeschluß über die Hintanhaltung der Verwendung giftbältiger Anstrichfarben bei öffentlichen Lieferungen, hat der Magistrat unterm 24. Oktober, M.-Abt. XVII/1681, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in bezug auf die Verwendung von Bleifarben und Minium in Gewerbebetrieben die Erlassung eines Verbotes im Verordnungswege beantragt und gleichzeitig den magistratischen Bezirksämtern nahegelegt, bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen, bezw. bei Amtshandlungen im Sinne des Handelsministerial-Erlasses vom 29. Oktober 1906, Z. 5122, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter zu treffen und außerdem jede sich bietende Gelegenheit zu benützen, die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter auf die Gefahren der Verwendung von Bleifarben und Minium aufmerksam zu machen sowie belehrend einzuwirken.

Schließlich hatte sich der Magistrat noch mit einer Anregung zu befassen, es möge bei Behandlung von Betriebsanlagen durch Anschluß eines Grundbuchextraktes sichergestellt werden, daß auf der betreffenden Realität kein Verbot der Errichtung einer Industrieanlage grundbücherlich vorgemerkt ist. Diesbezüglich hat der II. Senat am 12. Jänner beschlossen, von dieser Anregung Umgang zu nehmen, weil die Genehmigung der Betriebsanlage wegen des Bestehens eines derartigen Verbotes nicht verweigert werden kann und die Partei zur Vorlage eines Grundbuchextraktes nicht verpflichtet ist.

Die nun folgenden Erlässe und Entscheidungen haben verschiedene andere gewerberechtliche Fragen zum Gegenstande, und zwar:

Über eine Beschwerde, daß Bewerber um die Konzession für das Hufschmiedgewerbe das letztere schon vor erlangter Gewerbsberechtigung in Betrieb setzen, wurden die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse vom 14. Jänner, M.-Abt. XVII/274, unter Hinweis auf § 22 angewiesen, bei derartigen Gesetzesübertretungen strafweise einzuschreiten und gegebenen Falles im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung vorzugehen. Außerdem wurde noch darauf hingewiesen, daß der Betrieb des Hufschmiedgewerbes fast ausnahmslos eine Genehmigung der Betriebsanlage zur Voraussetzung hat und daher auch den etwaigen Gesetzesübertretungen in dieser Richtung vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden sei.

Eine Anzeige, daß sich in Wien eine größere Anzahl von Personen mit der gewerbsmäßigen Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate, bezw. mit dem Verkaufe letzterer befassen, gab dem Magistrate Anlaß, die magistratischen Bezirksämter unterm 21. Februar, M.-Abt. XVII/996, auf den Erlaß der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 15. April 1905, Z. 13.135, aufmerksam zu machen.

In Würdigung einer Vorstellung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien wurden die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse vom 2. März, M.-Abt. XVII/7994 ex 1906, angewiesen, die genannte Genossenschaft von jedem rechtskräftigen Erkenntnisse wegen unbefugter Bauführung, bezw. Deckung des unbefugten Betriebes eines Baugewerbes, ferner von den Konzessionsverleihungen für Bau-, Maurer- und Steinmetzmeistergewerbe und von den Veränderungen an diesen Gewerberechten zu verständigen, und zwar nach den letztgedachten Richtungen hin zugleich mit der Erledigung an die Parteien.

Das von einer Bezirksvertretung gestellte Ansuchen, es möge, soweit es mit den Mitteln der Gewerbeordnung erreichbar ist, gegen das Filialunwesen, namentlich der Partiewarenhändler, eingeschritten werden, wurde mit dem Erlasse vom 29. März, M.-Abt. XVII/1639, den magistratischen Bezirksämtern zur tunlichsten Berücksichtigung bekanntgegeben.

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat die k. k. n.-ö. Statthalterei und in weiterer Folge das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 27. März, Z. 34.206/06 (M.-Abt. XVII/2480), ausgesprochen, daß Genossenschaften die erfolgte Anmeldung eines jeden gewerblichen Hilfsarbeiters zur Kenntnis zu nehmen haben, ohne daß sie die Qualifikation desselben zu prüfen hätten. Begründet erscheint diese Entscheidung damit, daß für jede Gewerbegenossenschaft schon im Geiste der geltenden Bestimmungen der Gewerbeordnung die Obliegenheit sich ergibt, alle Genossenschaftsangehörigen in Evidenz zu halten, da die Genossenschaft anderenfalls außerstande wäre, den ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben gerecht zu werden. Dem wurde vom k. k. Handelsministerium aber noch beigefügt, daß aus dieser Obliegenheit der Genossenschaften eine Verpflichtung der Arbeitsnehmer zur Anmeldung bei der Genossenschaft bei ihrem Arbeitsantritte nicht deduziert werden kann.

Eine weitere interessante Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 23. April, Z. 21.231 (M. B.-A. VI/17.111), lautet dahin, daß der Handel mit artistischen Erzeugnissen und deren Reproduktionen zu Reklamezwecken den Gegenstand eines freien Gewerbes bildet. Den Anlaß zu dieser Entscheidung gab gleichfalls ein spezieller Fall, in welchem von einer Partei der Handel mit Bildern, Karten, Schildern, Plakaten, Kalendern, Ankündigungen sowie mit verschiedenen Luxusartikeln, Körbchen, Taschen, plastischen Darstellungen, Miniaturnachahmungen von Kunstwerken (Baudenkmäler und Skulpturen) oder von Gebrauchsgegenständen (Wagen, Automobilen 2c.), auf welchen Gegenständen der Zweck, der Reklame zu dienen, durch eine angebrachte oder aufgedruckte Reklamnotiz ausdrücklich erkennbar sein sollte, beabsichtigt war. Das k. k. Handelsministerium ist nun von der Erwägung ausgegangen, daß bezüglich der letztgenannten Gruppe von Gegenständen, nämlich der Luxusartikel und Nippsachen, über die Natur als freies Gewerbe kein Zweifel bestehe. In gleicher Weise sei der Handel mit den an erster Stelle genannten Gegenständen, nämlich mit Schildern, Plakaten und Ankündigungen, welche nach moderner Technik als gemalte oder getriebene Blechtafeln verfertigt sind und bei denen zumeist der Reklamtext schon in plastischen Buchstaben in das Blech gepreßt erscheint, ein freies Gewerbe. Aber auch der Handel mit jenen Bildern, Karten, Plakaten, Schildern, Ankündigungen und Kalendern, welche durch die Presse auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugt werden und im weitesten Sinne des Wortes auch artistische, d. i. bildliche Darstellungen zum Gegenstande haben, könne nicht als ein im Sinne des § 15, Punkt 1, der Gew.-Ordg. konzessionspflichtiges Gewerbe angesehen werden, da die Verwendung der betreffenden Gegenstände zu Reklamzwecken der eigentliche gewerbliche und geschäftliche Zweck ist, gegen welchen der Umstand, daß die Reklameartikel ganz oder teilweise in ihren bildlichen Teilen durch die Presse vervielfältigt erscheinen, zurücktritt. Es müssen daher diese Erzeugnisse als Gegenstände, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres dienen, unter die Min.-Vdg. vom 3. August 1890, R.-G.-Bl. Nr. 160, subsumiert und als der Konzessionspflicht entbunden angesehen werden. Nur der Handel mit Kalendern bedürfe entweder einer Verkaufslizenz nach § 3, Abs. 5, des Preßgesetzes oder einer Konzession nach § 15, Punkt 1, der Gew.-Ordg., ansonsten sei der Handel mit Reklameartikeln ein freies Gewerbe.

Wiederholte Klagen der interessierten Kreise, daß in letzterer Zeit durch Verleihung von Rauchfangkehrer-Konzessionen über den tatsächlichen Lokalbedarf hinaus die bestehenden Rauchfangkehrer-Gewerbe materiell geschädigt werden und daß die große Konkurrenz die konzessionierten Rauchfangkehrer oft zwingt, anderen Nebenbeschäftigungen nachzugehen, wodurch die Verläßlichkeit, Gründlichkeit und Feuersicherheit ihrer Rauchfangkehrer-Verrichtungen beeinflußt wird, haben das k. k. Handelsministerium bewogen, in dem Erlasse vom 8. Juni, Z. 12.822, alle unterstehenden politischen Bezirksbehörden anzuweisen, bei Verleihung von Rauchfangkehrer-Konzessionen, selbstredend unbeschadet der durch die maßgebenden Lokalverhältnisse gebotenen Feuersicherheit, den bezüglichen Lokalbedarf einer strengen Würdigung zu unterziehen und eine über den tatsächlichen Bedarf hinausgehende Vermehrung von Rauchfangkehrer-Konzessionen unter allen Umständen zu vermeiden.

Ein weiterer Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 30. Juni, Z. 19.975, betrifft die Prüfungszulassung von Bewerbern um die Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Maurermeister, der Steinmetzmeister, der Zimmermeister und der Brunnenmeister. Mit diesem Erlasse wurden die Landesbehörden eingeladen, darauf zu achten, daß bei Entscheidung über die Gesuche um Zulassung zur Prüfung für das Maurermeister-, Steinmetzmeister-, Zimmermeister- oder Brunnenmeistergewerbe der Feststellung des gesetzlich erforderlichen Nachweises über die Erlernung des Gewerbes und die Verwendung in demselben in der zur Erlangung der Konzession vorgeschriebenen Dauer und Art die gebotene Aufmerksamkeit zugewendet werde. Hervorgerufen wurde dieser Erlaß durch die Wahrnehmung, daß Bewerber um eine Maurermeister-Konzession von einer Landesstelle abgewiesen werden mußten, weil sie den erforderlichen Nachweis über die praktische Ausbildung im Gewerbe nicht erbringen konnten, obschon sie bei einer anderen Landesstelle die Prüfung mit Erfolg abgelegt hatten. Die Ausnahmsbestimmung des § 13 der Min.-Vdg. vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 195, daß die Zulassung zur Prüfung vor Vollendung der zur Erlangung der Konzession vorgeschriebenen Verwendung erfolgen kann, treffe nur bezüglich der Baumeisterberechtigung zu.

Über ein Ersuchen der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien sah sich die k. k. n.-ö. Statthalterei veranlaßt, mit dem Erlasse vom 1. Juli, Z. Ia—1876 (M.-Abt. XVII/4081), die Gewerbebehörden anzuweisen, gleichzeitig mit der Ausfolgung des Gewerbescheines, bezw. des Konzessionsdekretes für die der Zuckersteuerkontrolle unterliegenden Gewerbe, d. s. Zuckerhändler, Zuckerverschleißer, Zuckerbäcker, Kaffeehausunternehmer, Kaffeeschänker, Erzeuger von Kandis, Kanditen, Likör, Champagner, versüßten Weinen und Schokolade die zuständige Finanzbehörde I. Instanz zu verständigen.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 8. Juli, Z. XI—1032 (M.-Abt. XVII/4707), wurden die Gewerbebehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die unbefugte Ausübung der Praxis durch zahntechnische Gehilfen nach § 132a der Gew.-Ordg. zu ahnden sei und bei Übergriffen auf das ärztliche Gebiet gegebenenfalls die Anzeige an das kompetente Gericht zu leiten wäre.

Zweifel über die Auslegung des § 144, Abs. 1, der Gew.-Ordg., die sich in der Praxis wiederholt ergaben, haben die k. k. n.-ö. Statthalterei bewogen, mit dem Erlasse vom 18. August, Z. Ia—2287 (M.-Abt. XVII/4911), auszusprechen, daß die Bestätigung über eine erfolgte Gewerbeanmeldung im Sinne der zitierten Gesetzesstelle von amtswegen in jedem Falle, also auch wenn dieselbe von der anmeldenden Partei nicht direkt angesprochen wird, hinauszugeben sei und nur über ausdrücklichen Verzicht derselben entfallen könnte.

Zur Beseitigung der Zweifel, welches städtische Amt jene Kleinfuhrwerker, denen ein öffentlicher Standplatz zugewiesen ist, in Evidenz zu halten habe, wurde mit dem Magistratserlasse vom 8. November (M.-Abt. XVII/6325) diese Evidenz den magistratischen Bezirksämtern aufgetragen.

Behufs seinerzeitiger örtlicher Regelung der Dienst- und Stellenvermittlungen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 10. Oktober, Z. Ia—2435 (M.-Abt. XVII/5958), eine Evidenz der betreffenden Betriebe nach folgenden Gesichtspunkten angeordnet: Vor- und Zuname des Konzessionsinhabers; Kennzeichen der Verleihungsurkunde; Vor- und Zuname des allfälligen Pächters oder Stellvertreters; örtliche Bezeichnung des Betriebes; Berechtigungsumfang und gleichzeitiger Betrieb mit einem anderen Gewerbe. Außerdem wurden noch Inspizierungen angeordnet, welche jährlich mindestens einmal zu geschehen haben und worüber Berichte der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen sind.

Schließlich wurde noch mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. November, Z. 53.946 (M.-Abt. XVII/7072), den politischen Behörden aufgetragen, der Anwerbung geschulter Weber durch ausländische Agenten ein besonders Augenmerk zuzuwenden.

Eine weitere Gruppe von Erlässen bezieht sich auf das Agentenwesen.

In dieser Richtung kommt zunächst ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 6. Mai, Z. 8223, betreffend die Umgehung der Vorschrift des § 59 der Gew.-Ordg. durch Zusendung von nicht bestellten Waren an das Publikum in Betracht. Eine Reihe von Klagen hat das genannte Ministerium bewogen, die Landesbehörden einzuladen, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise dahin aufzuklären, daß durch die bloße Empfangnahme von Sendungen nicht bestellter Waren dem Publikum nach dem Gesetze keinerlei Verpflichtung erwächst, die Ware zu bezahlen, zurückzusenden oder dem Absender über die Annahme oder Ablehnung seines Anbotes Mitteilung zu machen. Insbesondere werde auch eine solche Pflicht nicht etwa durch die Erklärung des Absenders begründet, er nehme an, daß der Adressat, wenn er innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Ware nicht zurücksendet, diese behalten wolle und bezahlen werde. Zur Bezahlung der Ware sei der Adressat erst dann verpflichtet, wenn er sie in Gebrauch genommen, verbraucht oder veräußert hat u. dgl. Aus Gründen der Vorsicht wäre es allerdings angezeigt, wenn man die Ware nicht zu kaufen beabsichtigt, hievon den Absender in Kenntnis zu setzen und ihm freizustellen, die Ware abholen zu lassen. Offensichtlichen Übertretungen des § 59 der Gew.-Ordg. ist entgegenzutreten.

Das unreelle Gebaren von Handelsreisenden gab der k. k. n.-ö. Statthalterei gleichfalls Anlaß, mit dem Erlasse vom 7. Juli, Z. Ia—1986 (M.-Abt. XVII/4162), die politischen Behörden I. Instanz zufolge eines Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 20. Juni, Z. 3067, anzuweisen, die Bevölkerung und besonders die Gewerbsleute sowie ihre Organisationen auf das schwindelhafte Vorgehen von Handlungsreisenden, die Kunden zu einer das Maß des Bedarfes weit übersteigenden Bestellung veranlassen, aufmerksam zu machen und aufklärende Belehrungen in die Amtsblätter einzuschalten. Auch wurden die Behörden angewiesen, die Legitimationen der Handlungsreisenden regelmäßig, jedoch in einer deren reellen Geschäftsinteressen nicht hinderlichen Weise einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen, den Klagen der Bevölkerung über unreelle Gebarung von Handlungsreisenden ein aufmerksames Ohr zu leihen und dabei immer ihr Augenmerk darauf zu richten, ob nicht im einzelnen Falle Anhaltspunkte zu einem Einschreiten wegen

Übertretung der § 59 ff. der Gew.-Ordg. gegeben sind. Vorhandenen Falles ist mit größter Strenge strafweise vorzugehen und bei begründetem Verdacht einer Übertretung des allgemeinen Strafgesetzes das Strafgericht in Kenntnis zu setzen.

Endlich ist noch eine Reihe von Erlässen, die sich auf Privatgeschäftsvermittlungen beziehen, zu erwähnen. Hieher gehören:

Der Erlaß des Magistratsdirektors vom 19. Februar (M.-Abt. XVII/374), mit welchem die Behandlung von Gesuchen um Privatgeschäftsvermittlungs-Konzessionen und deren Verlegung geregelt wird.

Weiters hatte sich der Magistrat im Laufe des Berichtsjahres mit der Theaterkarten-Agiotage zu befassen und hat am 28. Mai (M.-Abt. XVII/1995) an die k. k. n.-ö. Statthalterei hierüber einen erschöpfenden Bericht erstattet. In demselben wurde ausgeführt, daß sich der unbefugte Verkauf von Theaterkarten selbst als ein unbefugter Gewerbebetrieb, der Verkauf oder die Ausgabe von Anweisungen auf solche Karten ohne Berechtigung aber als eine Übertretung des Staatsministerialerlasses vom 28. Februar 1863, Z. 2306, darstellt.

Gleichzeitig wurde auch darauf hingewiesen, daß durch die Abgabe von Karten seitens der Theaterdirektoren an die einzelnen Theaterkartenbureaux mit der Bedingung des Weiterverkaufes mit einem mäßigen Aufschlage, ferner durch Aufnahme von Bestimmungen in neu zu erteilende Theaterkonzessionen, wonach den Theaterkassieren die Agiotage, bezw. die Unterstützung derselben unmöglich gemacht würde und schließlich durch die Begrenzung der Übergebühren, durch die Erlassung von Tarifen für neu zu errichtende Theaterkartenbureaux der unbefugten Agiotage am besten entgegengewirkt werden könnte.

Über eine Eingabe, dahingehend, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei bei Neuverleihung von Konzessionen zur Realitäten-, Geschäfts- und Hypothekardarlehensvermittlung in das Dekret eine Bestimmung aufnehmen möge, die den Konzessionär verpflichtet, sich bei seinem Geschäftsbetriebe nur jener Bezeichnung zu bedienen, die dem Wortlaute der verliehenen Berechtigung entspricht, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 12. Oktober, Z. Ia—1054 (M.-Abt. XVII/6103), eine derartige Praxis für die Zukunft in Aussicht gestellt. Der weitergehenden Bitte um eine Verfügung hinsichtlich der Bezeichnung der bestehenden Vermittlungsbureaux wurde zwar keine Folge gegeben, doch hat die genannte Oberbehörde gleichzeitig ausgesprochen, daß es dem Magistrate überlassen bleibt, in einzelnen Fällen, wenn durch eine dem Wortlaute der Konzession nicht entsprechende Bezeichnung augenscheinlich eine Irreführung des Publikums beabsichtigt wird, nach § 7 der kais. Verordnung vom 30. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, vorzugehen.

Ein ähnlicher Erlaß erging bereits früher seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei, und zwar am 13. Mai, Z. IX—1586 (M.-Abt. XVII/3127), in Bezug auf die Privatlehranstalten, welche als „konzessioniert" u. dgl. bezeichnet werden, indem der Magistrat beauftragt wurde, derartige Bezeichnungen auf Grund der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, unter Strafandrohung protokollarisch zu untersagen.

c) Arbeiterschutz und Sonntagsruhe.

Anläßlich des Ansuchens einer Genossenschaft um Gestattung der Sonntagsarbeit am 26. Mai wegen des am nächstfolgenden Tage stattfindenden Blumenkorsos, welches Ansuchen wegen Kürze der Zeit nicht mehr in Verhandlung gezogen werden konnte, hat der Magistrat die betreffende Genossenschaft auf den Statthaltereierlaß vom 26. Mai 1906,

Z. Ia—1872, hingewiesen, wonach die Arbeiten für den Blumenkorso unter Artikel 3, Punkt 4, des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, subsumiert werden können, da es sich um Arbeiten im wesentlichen Interesse des Publikums handelt.

Einen Fall ausnahmsweiser Gestattung der Sonntagsarbeit stellt der Statthalterei-erlaß vom 25. Mai, Z. Ia—1175 (Mag.-Abt. XVII/3207), dar, in dem für das Gewerbe der Fleischselcher und Wursterzeuger auf dem Territorium der allgemeinen Ausstellung „Das Kind" auf die Dauer dieser Ausstellung die ausnahmsweise Sonntagsarbeit sowohl für die Erzeugung von Würsten als für den Vertrieb der erzeugten Ware in der Zeit von 4 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gestattet wurde.

Mit der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. Mai 1906, Z. 23.810, V.-Bl. Nr. 115, wurde seinerzeit die Sonntagsarbeit in Tabakverschleißgeschäften geregelt.

Da nun die Bestimmungen dieser Verordnung zu mißverständlichen Deutungen Anlaß gegeben, so hat das k. k. Finanzministerium laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Juni, Z. Ia—1755 (Mag.-Abt. XVII/3889), die Finanzlandesbehörden eingeladen, die unterstehenden Verschleißbehörden auf die Unterscheidung zwischen dem Verschleiße ärarischer Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen einerseits und jenem anderer Nebenartikel andererseits besonders aufmerksam zu machen und ausdrücklich hervorzuheben, daß nur die erstgenannten taxativ aufgezählten Warenartikel rücksichtlich des Sonntagsverschleißes den Tabakfabrikaten gleichgestellt sind. Die übrigen Nebenartikel dagegen dürfen in Tabaktrafiken an Sonntagen nur während jener Stunden zum Verkaufe gebracht werden, innerhalb deren der Verschleiß dieser Artikel im Handelsgewerbe überhaupt auf Grund der von den politischen Landesbehörden erlassenen Vorschriften an Sonntagen zulässig ist. Hiedurch wird allerdings nicht die Verpflichtung zur Sperrung der Betriebsstätte bedingt, vielmehr ist nur der Verschleiß der betreffenden Nebenartikel einzustellen.

Angeregt durch die Frage eines auswärtigen Magistrates, ob die Reinigung der Wäsche in Badeanstalten zu jenen Arbeiten zählt, die zufolge § 2, Absatz 48 der Ministerialverordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, gestattet sind, hat der Magistrat den magistratischen Bezirksämtern in dem Erlasse vom 22. Juli, Mag.-Abt. XVII/3307, mitgeteilt, daß er sich der Auffassung des k. k. Gewerbe-Inspektorates für den I. Aufsichtsbezirk in Wien anschließt, wonach bei den unter die Ausnahmsbestimmungen fallenden Gewerben die Sonntagsruhe auf die ausdrücklich gestatteten Arbeiten zu beschränken wäre, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben (§ 1, Artikel 6, Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21).

Wenngleich nun gemäß Punkt 48 der erstzitierten Ministerialverordnung die Sonntagsarbeit in Badeanstalten ohne eine einschränkende Bestimmung gestattet ist, so kann andererseits nicht in Abrede gestellt werden, daß das Reinigen der Wäsche eine Hilfsarbeit ist, die zu ruhen hat.

Infolge einer Anfrage der k. k. n.-ö. Statthalterei über die praktische Handhabung der Bestimmungen des § 88a der Gewerbeordnung in bezug auf Handelsbetriebe, sah sich der Magistrat veranlaßt, mit dem Erlasse vom 26. November, Mag.-Abt. XVII/6382, den magistratischen Bezirksämtern mitzuteilen, daß nach seiner Anschauung die Anordnungen der zitierten Gesetzesstelle auch auf Handelsgewerbebetriebe Anwendung zu finden haben, in denen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinsamen Lokalen beschäftigt sind.

Das k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 29. November, Z. 36.702, mehrere Ansuchen um Aufhebung der Sonntagsruhevorschriften für den sogenannten goldenen Sonntag (Sonntag vor Weihnachten) mit dem Bemerken zurückgestellt, daß die gänzliche Freigabe dieses Tages im Hinblicke auf die Bestimmungen des geltenden Sonntagsruhegesetzes untunlich ist.

Das Inkrafttreten der Gewerbenovelle veranlaßte die Statthalterei mit der Kundmachung vom 13. August, L.-G.-Bl. Nr. 86, die sonntägige Kontor- und Bureauarbeit in der gewerbsmäßig betriebenen Dienst- und Stellenvermittlung dahin zu regeln, daß hiefür dieselben Bestimmungen wie für Reisebureaux zu gelten haben.

Schließlich sei hier noch die Statthalterei-Kundmachung vom 26. März, L.-G.-Bl. Nr. 21, erwähnt, in welcher die im Laufe der Zeit erlassenen, die Ausnahmen von der Vorschrift über die Sonntagsruhe enthaltenden Anordnungen zusammengestellt erscheinen.

d) Lehrlingswesen.

Von besonderer Wichtigkeit für das Lehrlingswesen ist das Gesetz vom 30. November, L.-G.-Bl. Nr. 171, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen, durch welches die bisher geltenden Gesetze vom 28. November 1868, L.-G.-Bl. Nr. 23, vom 26. Jänner 1872, L.-G.-Bl. Nr. 9, vom 2. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 35 und vom 25. Jänner 1887, L.-G.-Bl. Nr. 8, außer Kraft gesetzt wurden.

Es zerfällt in 9 Hauptstücke, und zwar:

1. Zweck und Einteilung der gewerblichen Fortbildungsschulen; Schulsprengel und Schulbezirke.

Der Zweck der gewerblichen Fortbildungsschulen ist, die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge durch einen schulmäßigen Unterricht zu ergänzen und ihre berufliche Erziehung zu fördern. Sie zerfallen in allgemein-gewerbliche Fortbildungsschulen und in fachliche Fortbildungsschulen. Zu den letzteren gehören auch die kaufmännischen Fortbildungsschulen, welche zur Fortbildung der Lehrlinge der Handelsgewerbe dienen. Jedoch besonders betont wird im Gesetze, daß sich der Unterricht an den fachlichen Fortbildungsschulen nach Möglichkeit auf die praktische Betätigung in Lehrwerkstätten zu erstrecken hat und daß für die Fortbildungsschulen überhaupt die deutsche Sprache als Unterrichtssprache gelten soll. Für jede Schule ist ein Schulsprengel festzusetzen, innerhalb dessen die Lehrlinge verpflichtet sind, die betreffende Fortbildungsschule zu besuchen. Der Schulsprengel bildet entweder für sich allein oder mit anderen Schulsprengeln zusammen einen Fortbildungsschulbezirk. Schließlich wird in diesem Hauptstücke noch ausgesprochen, daß diejenigen Fortbildungsschulen, zu deren Besuch die Lehrlinge des Schulsprengels verpflichtet sind, als Pflichtschulen und öffentliche Schulen zu gelten haben.

2. Errichtung und Auflassung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Für die obligatorische Errichtung ist eine Anzahl von mindestens 30 fortbildungsschulpflichtigen Lehrlingen durch mindestens 3 Jahre notwendig. Überdies ist die Errichtung von Fortbildungsschulen noch aus anderen gewichtigen Gründen zulässig. Aufgelassen kann eine Fortbildungsschule dann werden, wenn die Zahl der schulpflichtigen Lehrlinge während der letzten 2 Jahre 20 nicht überschritten hat.

3. Organisation der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Dieser Abschnitt behandelt die Errichtung von Vorbereitungsklassen und Parallelklassen, den Gruppenunterricht, die Unterrichtszeit, den Lehrplan, die Lehr- und Lernmittel, ferner die Ferialtage, die Schul- und Disziplinarordnung und endlich die Inspektion.

4. Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Für jeden Fortbildungsschulbezirk ist ein Fortbildungsschulfonds zu bilden, aus welchem der gesamte Schulaufwand, soferne er nicht andere Fonds belastet, zu bestreiten ist. In diesen Fonds fließen die Schulgebühren, die Geldbußen, die Subventionen und die Beiträge. In bezug auf letztere ist zu erwähnen, daß für Wien die Gesamtheit der Gewerbetreibenden des Fortbildungsschulbezirkes und die der Gewerbeordnung nicht unterliegenden gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, soferne diese nicht befreit sind, 45%, das Land 25%, die Gemeinde des Fortbildungsschulbezirkes 20% und die Gesamtheit der Gewerbetreibenden in Niederösterreich einschließlich der der Gewerbeordnung nicht unterliegenden gewerbsmäßig betriebenen Unternehmungen, soweit sie zur Handels- und Gewerbekammer beitragspflichtig sind, 10% des nicht bedeckten Jahresvoranschlages zu tragen haben.

5. Schulbesuch.

Dieser Abschnitt behandelt in eingehender Weise die Pflichten der Lehrlinge und der Lehrherrn, die Lehrlingskonskription, die Befreiung von der Schulpflicht, die nichtschulpflichtigen Schüler und die Schulgebühren.

In bezug auf die beiden ersten Punkte wird im Gesetze besonders auf §§ 99, 100, 133 lit. a und 133a lit. d der Gewerbeordnung verwiesen und ausgesprochen, daß dem Fortbildungsschulrate das Recht zur Verhängung von Geldbußen bis zum Höchstbetrage von 20 K zusteht, daß Beschwerden gegen eine verhängte Geldbuße binnen 3 Tagen mit aufschiebender Wirkung eingebracht werden können und gegen ein vom Landesschulrate bestätigtes oder gemildertes Erkenntnis ein weiterer Rechtszug nicht stattfindet, sowie daß die Hereinbringung der Geldbußen durch die politische Behörde erfolgt.

6. Rechtsverhältnis der Leiter und Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen.

Hier gelangen in 7 Paragraphen die Befähigung, die Bestellung und Bestätigung, die Entlohnung, die Abfertigung, die Dienstordnung und der Titel zur Erörterung.

7. Dieses Hauptstück behandelt die Schulaufsicht und deren Organe, insbesondere die Schulausschüsse, die Fortbildungsschulräte sowie deren Zusammensetzung und Wirkungskreis.

In Wien wird für die allgemein gewerblichen Fortbildungsschulen eines jeden Gemeindebezirkes ein Schulausschuß gebildet, der aus je einem Delegierten der Bezirksvertretung und des Ortsschulrates, dem Leiter einer Fortbildungsschule, zwei Schulaufsehern und fünf Gewerbetreibenden besteht.

Von den fachlichen Fortbildungsschulen erhält jede einen eigenen Schulausschuß, welcher aus einem Delegierten der Gemeinde des Schulortes, einem Schulaufseher, dem Leiter der betreffenden Fortbildungsschule und vier Vertretern jener Gewerbetreibenden besteht, für deren Lehrlinge die Schule bestimmt ist.

Fortbildungsschulräte werden für jeden Fortbildungsschulbezirk gebildet. Der Fortbildungsschulrat für Wien besteht aus zwei vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, einem vom k. k. Handelsministerium und zwei vom k. k. Landesschulrate ernannten Mitgliedern, ferner aus zwei Vertretern des Landesausschusses, einem Vertreter der Handels- und Gewerbekammer, zwei Vertretern des Gemeinderates der Stadt Wien, einem Vertreter des Wiener Magistrates, je einem Leiter einer allgemein gewerblichen und einer fachlichen Fortbildungsschule und vierzehn Vertretern des Gewerbestandes.

Außer den genannten Punkten enthält dieses Hauptstück noch gemeinsame Bestimmungen für die Fortbildungsschulräte und Schulausschüsse. Diese Bestimmungen handeln von den Wahlen der Mitglieder aus dem Gewerbestande und der Gemeindevertreter,

von der Amtsdauer, der Amtsgebarung, der Einstellung von Beschlüssen, der Ausübung der Schulaufsicht und von den Schulaufsehern, weiters von der Vergütung der Auslagen, den Verwaltungserfordernissen, der Stellung des k. k. Landesschulrates und des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht. Ersterer bildet die Schulbehörde II. Instanz, letzteres die Schulbehörde oberster Instanz.

8. Hier wird zunächst in Hinsicht auf freiwillig errichtete Fortbildungsschulen ausgesprochen, daß das Gesetz auf diese keine Anwendung findet, doch kann auch solchen Schulen, wenn die Organisation dem dritten Hauptstücke entspricht, der Charakter einer Pflichtschule zuerkannt werden.

Die nächsten Paragraphe handeln vom Statut, der Schulaufsicht, dem Schulausschusse, der Rückvergütung von Fortbildungsschulbeiträgen und von der Übernahme einer genossenschaftlichen Fortbildungsschule in die Verwaltung des Fortbildungsschulrates.

9. Schluß und Übergangsbestimmungen.

Das Gesetz tritt am 1. September 1908 in Wirksamkeit.

e) Handelsverträge.

In dieser Richtung kommt im Berichtsjahre nur in Betracht das Gesetz vom 30. Dezember, R.-G.-Bl. Nr. 278, womit der Vertrag, betreffend die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone, das Übereinkommen über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen sowie über einige andere Angelegenheiten der direkten Besteuerung und das Additional-Übereinkommen zu dem Übereinkommen in betreff der Beitragsleistung der Länder der heiligen ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist Artikel XV. — Danach sind die Angehörigen des einen Staates, welche in dem Gebiete des anderen Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben den Einheimischen gleichgestellt. Weiters sind die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Staates im Gebiete des anderen unter denselben Bedingungen wie die Einheimischen berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes dort in Kommission zu geben, Zweigetablissements und Niederlagen zu errichten, Arbeiten und Waren auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subskriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen. Ebenso sind Handlungsreisende einander gleichgestellt und haben die von der zuständigen Behörde ausgefertigten Legitimationskarten im anderen Staatsgebiete volle Gültigkeit. Völlige Gleichheit herrscht auch bezüglich des Markt- und Meßverkehres. Nur auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen einschließlich des Hausierhandels sollen die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung finden.

Wichtig ist ferner auch Artikel XIX, wonach die im Gebiete eines der beiden Staaten gesetzmäßig errichteten Aktiengesellschaften (Kommanditgesellschaften auf Aktien), Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften berechtigt sind, ihre Wirksamkeit auf das Gebiet des anderen Staates in den dort gesetzlich zulässigen Geschäften auszudehnen und daselbst Zweigniederlassungen zu gründen. Nur sollen sie denjenigen Vorschriften unterworfen werden, welche für den gleichartigen Geschäftsbetrieb der einheimischen Unternehmungen gelten.

f) Umfang und Ausübung der Gewerberechte.

1. Mit dem im Berichtsjahre veröffentlichten Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 13. November 1906, Z. 16.323 (M.-Abt. XVII/8091), wurde in einem speziellen Falle ausgesprochen, daß ein Hafner berechtigt ist, Öfen und Herde herzustellen, welche ausschließlich aus Kacheln konstruiert sind, daß er aber nicht berechtigt erscheint, Öfen und Herde herzustellen, welche ausschließlich aus Mauerwerk bestehen. Ebenso ist der Hafner berechtigt, solche Öfen und Herde herzustellen, welche in der Hauptsache aus Kacheln konstruiert sind und bei welchen das Mauerwerk lediglich zur vollkommenen Herstellung des Ofens oder Herdes (zum Beispiel als Untermauerung) zur Anwendung gelangt.

2. In Hinsicht auf das Wagmachergewerbe wurde mit dem gleichfalls erst im Berichtsjahre bekannt gegebenen Statthaltereierlasse vom 6. Dezember 1906, Z. Ia—2539 (M. B.-A. XVI/73.142), erkannt, daß dasselbe als freies Gewerbe anzusehen ist und daher ein Befähigungsnachweis nicht erforderlich erscheint.

3. Mit einem an alle Bezirksämter gerichteten Zirkularerlasse vom 18. Juni 1904, M.-Abt. XVII/3397 ex 1903, hat der Magistrat seinerzeit die Anschauung ausgesprochen, daß dem Baumeister auf Grund des § 1 des Baugewerbegesetzes ex 1893 nicht das ausschließliche Recht zur Vornahme sämtlicher bei einem Baue in Betracht kommenden Nebenarbeiten (Glaser-, Schlosser- und Spänglerarbeiten ꝛc.) durch von ihm aufgenommene Gewerbetreibende zustehe, sondern daß auch der Bauherr diese Arbeiten durch von ihm selbst aufgenommene Gewerbsleute unter Oberleitung und Überwachung des Baumeisters ausführen lassen könne. Diese Anschauung wurde vom k. k. Handelsministerium in dem im Berichtsjahre veröffentlichten Erlasse vom 19. Dezember 1906, Z. 1687 (M.-Abt. XVII/318), insoferne als richtig anerkannt, als sich das genannte Ministerium zu einer amtswegigen Verfügung nicht veranlaßt sah.

4. In dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 4. Oktober 1906, Z. 54.469 (M. B.-A. II/74.939 ex 1906), veröffentlicht im Berichtsjahre, wurde ausgesprochen, daß sich die Anfertigung von Bauplänen und sonstigen Architekturarbeiten, insoferne eine solche Betätigung nicht als die Ausübung einer schönen Kunst und mithin nach Artikel V, lit. c des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung als eine von der letzteren ausgenommene Beschäftigung beabsichtigt ist, oder insoferne diese Tätigkeit nicht auf Grund der Befugnis eines behördlich autorisierten Privattechnikers ausgeübt werden soll, als ein Teil des konzessionierten Baumeister-, Maurermeister- oder Zimmermeistergewerbes darstellt.

5. Eine Eingabe der Genossenschaft der konzessionierten Dienstmänner in Wien gab dem k. k. Handelsministerium den Anlaß, am 27. Februar, Z. 5548, auszusprechen, daß der Verkauf von Losen durch Dienstmänner schon in gewerberechtlicher Beziehung untunlich ist, weil die Dienstmänner auf Grund ihrer Gewerbsberechtigung lediglich befugt sind, auf ihren Standplätzen jedermann persönliche Dienste anzubieten, nicht aber die Befugnis zum Verkaufe von Waren, sei es auf eigene oder fremde Rechnung, besitzen.

6. Über das Ansuchen einer Partei um eine Privatgeschäfts-Vermittlungskonzession zur Auskunftserteilung über Grundwerte, über bestehende Baukredite, über Bauart, Erhaltung des Bauzustandes, über Vermietungen und Leerstehungen, über Besitzveränderungen sowie über Steuer- und Gebührenrückstände hat das k. k. Handelsministerium anläßlich des Rekursverfahrens dem Magistrate mit dem Erlasse vom 22. Februar, Z. 32.852 (M.-Abt. XVII/1566), aufgetragen, die Partei zu belehren, daß die erwähnte Tätigkeit sich als ein freies Gewerbe darstellt.

7. Mit dem Magistratserlasse vom 6. Mai, M.-Abt. XVII/2611, wurde einem magistratischen Bezirksamte mitgeteilt, daß ein Branntweinschänker auf Grund einer Konzession nach § 16 lit. d der Gewerbeordnung nur dann zur Verabreichung von warmem Punsch berechtigt ist, wenn letzterer nur mit warmem Wasser und einer als gebranntes geistiges Getränk anzusehenden Punschessenz zubereitet ist.

8. Mit dem Statthaltereierlasse vom 20. Juni, Z. Ia—1859 (M.-Abt. XVII/4083), wurde ausgesprochen, daß Trödler dann zum Verkaufe von alten Waffen berechtigt sind, wenn letztere aufgehört haben, ihrer Form und Beschaffenheit nach noch als Waffen verwendet werden zu können. Ebenso sind Trödler berechtigt, alte auf mechanischem oder chemischem Wege erzeugte Bilder zu verkaufen, wenn diese den Charakter eines häuslichen Gebrauchsgegenstandes bekommen haben.

9. In Bestätigung einer Statthaltereientscheidung hat das k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 10. Juni, Z. 15.384 (M.-Abt. XVII/3990), anerkannt, daß ein Maurermeister berechtigt ist, Toreinfahrten und Stiegenhäuser zu spritzen und zu linieren, wenn hiebei nur einfache Linien gezogen werden und keinerlei figurale Verzierungen oder Malerschablonen Verwendung finden, weil diese Verrichtungen nach ihrer Art und der bestehenden Gepflogenheit als zu den dem Maurermeister zustehenden Arbeiten des Tünchens und Färbelns von Mauerwerk zugehörig anzusehen sind.

10. Verschiedene Zweifel, welche sich in der Praxis über die Frage ergaben, ob Pferdefleischauskocher auch zur Verabreichung von Suppe, Gemüse und Mehlspeisen berechtigt seien, gaben dem Magistrate den Anlaß, die magistratischen Bezirksämter darauf aufmerksam zu machen, daß es der Hauptsache nach zwei Gruppen von Pferdefleischauskochern gebe, deren eine die vollständige Auskocherei betreibt und nur hinsichtlich der Verabreichung von Fleisch auf Pferdefleisch beschränkt ist, wogegen die der zweiten Gruppe angehörigen Gewerbetreibenden gewöhnlich nur gebackenes oder gebratenes Pferdefleisch in Verbindung mit dem Pferdefleischverschleiße über die Gasse verkaufen. Die erste Gruppe ist nun nach Anschauung des Magistrates zweifellos berechtigt, Gemüse, Mehlspeise und durch Kochen von Pferdefleisch erzeugte Suppe zu verabreichen, wogegen der zweiten Gruppe dieses Recht nicht zusteht. Es wurde daher den magistratischen Bezirksämtern nahegelegt, in das Konzessionsdekret der Auskocher der ersten Kategorie aufzunehmen: „Gast- und Schankgewerbe mit der Berechtigung des § 16 lit. b Gewerbeordnung, jedoch hinsichtlich der Fleischspeisen mit der Beschränkung auf Pferdefleisch" (Magistratserlaß vom 6. Juli, M.-Abt. XVII/3216).

11. Über die Frage der Berechtigung der Marktfahrer zum Verschleiße von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern und Gebetbüchern auf Märkten hat der Magistrat am 30. Juli, M.-Abt. XVII/4082, in einem Berichte an die k. k. n.-ö. Statthalterei seine Anschauung dahin ausgesprochen, daß ein Marktfahrer, der die erwähnte Tätigkeit ausüben will, sowohl einen Gewerbeschein zum Betriebe der Marktfierantie als auch eine Verschleißlizenz, bezw. nach Inkrafttreten der Gewerbenovelle eine Konzession im Sinne des § 21, Absatz 3 der Gewerbeordnung benötige.

12. Die Frage, ob Strohhuterzeuger berechtigt sind, die aus Stroh oder einem anderen Geflechte hergestellten Herren- und Damenhüte auch mit einem entsprechenden Aufputze zu versehen, wurde anläßlich eines speziellen Falles von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit dem Erlasse vom 2. August, Z. Ib—2852 (M. B.-A. VII/27.393), im bejahenden Sinne gelöst.

13. Nach einer Statthaltereientscheidung vom 14. Oktober, Z. Ia—1059, sind Kunstblumenhändler berechtigt, Gewinde aus fertigen Kunstblumen herzustellen und zu verkaufen, da nur die Erzeugung von Kunstblumen den Gegenstand des handwerksmäßigen Gewerbes bildet, der Händler aber berechtigt ist, die fertigen Produkte in der von den Konsumenten im allgemeinen oder im konkreten Falle gewünschten Form zusammenzustellen.

g) Gewerbegerichtswahlen.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.-G.-Bl. Nr. 218, bezw. § 23 der Ministerialverordnung vom 23. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 56, haben die Beisitzer und Ersatzmänner der k. k. Gewerbegerichte und die gewerblichen Beisitzer der Berufungsgerichte in gewerberechtlichen Streitsachen nach vierjähriger Funktionsdauer auszuscheiden und sind Ergänzungswahlen vorzunehmen. Es hatten daher im Berichtsjahre auszuscheiden: Die im Jahre 1903 gewählten Beisitzer und Ersatzmänner des k. k. Gewerbegerichtes Wien sowie des Berufungsgerichtes aus den gewerblichen Betrieben aller 21 Wiener Gemeindebezirke, die nach § 5 der Ministerialverordnung vom 26. April 1898, R.-G.-Bl. Nr. 58, zu den Gruppen II (keramische Industrie und Baugewerbe), IV (Leder-, Textil-, Bekleidungs- und chemische Industrie) und VI (Handel) gehören.

Für diese Gruppen waren aus den beiden Wahlkörpern (Wahlkörper der Unternehmer und Wahlkörper der Arbeiter) zu wählen:

A. Für das Gewerbegericht:

Gruppe II: Je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner; Gruppe IV: Je 20 Beisitzer und je 10 Ersatzmänner; Gruppe VI: Je 15 Beisitzer und je 8 Ersatzmänner.

B. Für das Berufungsgericht:

In jeder der genannten 3 Gruppen aus jedem der beiden Wahlkörper je 3 Beisitzer.

Die Ausschreibung der Wahlen erfolgte mit der Kundmachung des k. k. Statthalters vom 1. November 1906 und wurde die Frist, innerhalb deren die Betriebsinhaber die zur Anlegung der Wählerlisten erforderlichen Daten zu liefern hatten, wieder wie in den 2 letzten Jahren mit 3 Wochen bestimmt.

Das Ergebnis der Wahlen, die in der Zeit vom 30. Dezember 1906 bis 13. Jänner 1907 stattfanden, ist aus dem Statistischen Jahrbuche (Abschnitt XVII) zu entnehmen.

Hinsichtlich der Durchführung dieser Wahlen ist, wie bereits im vorjährigen Berichte hervorgehoben wurde, gegenüber den früheren Jahren insoferne eine Änderung eingetreten, als auf Grund der Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. März 1906 und der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1906 auch sämtliche in Betracht kommenden Krankenkassen, bei welchen die obligatorische Krankenversicherung der zur Wahl berufenen Arbeitnehmer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, erfolgt, zur Mitwirkung herangezogen werden mußten. Schon im Berichte über das Verwaltungsjahr 1906 war bereits bemerkt worden, daß diese Mitwirkung, die damals zum erstenmale in Anspruch genommen worden war, nachteilige Folgen zeitigte. Bei den diesjährigen Wahlen traten nun diese Übelstände sehr merklich zutage:

Bei der Überprüfung der auf Grund der oben zitierten Kundmachung des k. k. Statthalters vom 1. November bezw. der §§ 1 und 2 der eingangs erwähnten Ministerialverordnung von den hiezu verpflichteten Betriebsinhabern an die Gemeinde eingesendeten Anmeldebögen stellte sich nämlich heraus, daß insbesondere bezüglich der in einer bestimmten Gruppe eingereihten Gewerbe zahlreiche Doppelanmeldungen der Betriebe und der in denselben beschäftigten Arbeiter erstattet worden waren und daß offenkundig jene Parien

dieser Doppelanmeldungen, in welchen die einzelnen Rubriken der Anmeldeformularien in gleichmäßiger, allgemein gehaltener Weise ausgefüllt waren, von einer hiezu nicht berufenen Zentralstelle ausgefertigt und eingesendet worden waren. Ferner ergab die Vergleichung der Doppelanmeldungen, daß die offenbar falschen Parien fast durchwegs mehr Arbeiter aufwiesen als die echten.

Bei den hierüber gepflogenen Erhebungen wurde nun konstatiert, daß jene Arbeiter, welche nur in den falschen Anmeldebögen als wahlberechtigt verzeichnet waren, entweder zur Zeit der Wahlausschreibung nicht mehr, sondern eine gewisse Zeit vorher bei dem betreffenden Gewerbsinhaber in Arbeit standen, oder zwar zu dem angegebenen Zeitpunkte bei demselben wohl noch beschäftigt, aber noch nicht 20 Jahre alt waren, bezw. noch nicht 1 Jahr im Inlande arbeiteten. Ferner gaben bei den stichprobenweise vorgenommenen Erhebungen einige der einvernommenen Betriebsinhaber an, daß ihre Unterschriften auf den ihnen vorgewiesenen falschen Anmeldebögen gleichfalls nachgemacht oder gefälscht seien.

Da die Vermutung nahe lag, daß hiedurch Personen, welchen gesetzlich ein Wahlrecht nicht zusteht, ein solches verschafft werden sollte, wurden die falschen Anmeldebogen samt dem Resultate der hierüber gepflogenen Erhebungen, aus welchen hervorging, daß die Doppelanmeldungen auf die Tätigkeit irgend welcher bei der bezüglichen Krankenkasse beschäftigten Personen zurückzuführen sei — was übrigens schon a priori feststand, weil nur die Krankenkassen Kenntnis von den Namen der in so vielen Betrieben beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Arbeiter haben konnten, — der k. k. Staatsanwaltschaft abgetreten. Diese stellte jedoch die hierüber eingeleiteten Vorerhebungen gemäß § 90 St.-P.-O. ein.

Wie dem auch immer sei, zweifellos steht fest, daß die vom Magistrate gegen die in Rede stehende Mitwirkung der Krankenkassen bei der Durchführung dieser Wahlen im Jahre 1905, als dieselbe seitens des k. k. Ministeriums des Innern ins Auge gefaßt worden war, erhobenen Bedenken vollkommen gerechtfertigt waren. Diese Mitwirkung hat sich nicht nur als nicht zweckmäßig, sondern für die Durchführung dieser Wahlen als direkt erschwerend erwiesen; der mit derselben intendierte Zweck, die Beteiligung und das Interesse an den Gewerbegerichtswahlen, welche seit Jahren eine stets sinkende Tendenz aufweisen, zu fördern, wurde aber, wie dem Statistischen Jahrbuche zu entnehmen ist, nicht erreicht.

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen hat auch der Magistrat die seitens der k. k. Staatsbehörden im Gegenstande abverlangten Berichte erstattet und bringen vielleicht diese, bezw. die bisherigen Erfahrungen bezüglich der dermalen normierten Art und Weise der Zusammensetzung der k. k. Gewerbegerichte die Frage ins Rollen, wie diese Zusammensetzung ohne Aufbietung eines solch schwerfälligen, umfangreichen und für die Gemeinden so kostspieligen Wahlapparates, dem seitens der beiden Interessentengruppen so wenig Augenmerk geschenkt wird, in zweckmäßigerer Weise erfolgen kann.

h) Gewerbliche Genossenschaften.

Zu Beginn des Berichtsjahres bestanden für das Gebiet der Gemeinde Wien 142 Gewerbegenossenschaften.

Vier dieser Genossenschaften, u. zw. die Genossenschaft der Elektrotechniker, der Zahntechniker, der Marktfahrer und der Gold- und Metallschläger, erstrecken ihre Wirksamkeit über ganz Niederösterreich.

Angaben über die Zahl der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaften, dann über die Anzahl der genossenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmungen, sowie über die Tätigkeit und finanzelle Gebarung der Genossenschaften sind im XVII. Abschnitte des Statistischen Jahrbuches der Stadt Wien enhalten.

Die Jahresrechnungen wurden in der seit 1898 eingeführten Form für die Jahresschlußrechnungen der Genossenschaften, welche sich bisher so bewährt hat, daß sie auch weiterhin beibehalten wird, vorgelegt und einer genauen Prüfung unterzogen. Außerdem sind Skontrierungen der Kassen sämtlicher gewerblichen Genossenschaften vorgenommen worden. Die Aufsichtsbehörden erlangen hiedurch einen genauen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, so daß sie in die Lage versetzt sind, vorkommenden Falles durch Ratschläge bei einzelnen Genossenschaften eine einfachere und übersichtlichere Buchführung einzuführen und hiedurch eine Herabsetzung der Verwaltungskosten zu erzielen sowie durch Aufträge hinsichtlich der Verwendung und Verwaltung des genossenschaftlichen Vermögens eine richtige Auffassung der Bestimmungen der Gewerbeordnung zu verbreiten.

Der Gemeinderat unterstützte die Genossenschaften in ihren Bestrebungen, Fachlehranstalten für die jugendlichen Hilfsarbeiter zu erhalten und auszugestalten, durch Bewilligung von Subventionen im Gesamtbetrage von 24.400 K.

Im Berichtsjahre bestanden folgende Genossenschaftsverbände, welche ihren Sitz in Wien haben und dem Wiener Magistrate als Aufsichtsbehörde unterstehen:

1. Der „Wiener Gewerbegenossenschafts-Verband", dessen Gebietsumfang mit dem n.-ö. Handelskammerbezirke zusammenfällt;
2. der „Verband der Genossenschaften der Fleischhauer und Fleischselcher in Niederösterreich";
3. der „Verband der Friseurgenossenschaften Niederösterreichs in Wien";
4. der „Verband österreichischer Rauchfangkehrer-Genossenschaften" und
5. der „Österreichische Fachgenossenschaftsverband der Maler, Anstreicher und verwandter Gewerbe in Wien".

Die letztgenannten zwei Verbände erstrecken sich auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Als Genossenschafts-Instruktoren fungieren:

A. Johannes Muuß, Vorstand des österreichischen Fachgenossenschaftsverbandes der Maler, Anstreicher und verwandter Gewerbe ꝛc., für alle Wiener Gewerbegenossenschaften mit Ausnahme jener der Handels- und Transportgewerbe.

B. Johann Pabst, Handelskammerrat ꝛc., für die Wiener Genossenschaften der Handels- und Transportgewerbe.

Für den Amtsbezirk Niederösterreich mit Ausschluß von Wien ist als Genossenschafts-Instruktor der k. k. Bezirkskommissär Alfred Fuchs bestellt.

Von Wichtigkeit für die Gewerbegenossenschaften ist das im Berichtsjahre verlautbarte „Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung".

Die Bedeutung dieses Gesetzes wurde teilweise schon an anderer Stelle besprochen; hier soll nur das VII. Hauptstück, das von den Genossenschaften handelt, besonders erwähnt werden.

In dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 15. März, Z. 5942, betreffend die Einführung dieses

Gesetzes wird hervorgehoben, daß durch dasselbe eine Vertiefung und Festigung der zwangsgenossenschaftlichen Organisation durch mehrfache Maßnahmen in verschiedenen Richtungen angestrebt wird.

So sollen in Hinkunft verschiedenartige Gewerbe nur ausnahmsweise zu einer Sammel-(Kollektiv-)Genossenschaft vereinigt werden; dagegen wird ein besonderer Nachdruck gelegt auf die Errichtung von Fachgenossenschaften, das sind solche, die ausschließlich gleiche, bezw. mit einander verwandte Gewerbe umfassen (§ 106 G.-O.). Die Errichtung von Fachgenossenschaften wird daher wesentlich erleichtert (§§ 111 und 111a G.-O.), die Erhaltung des fachgenossenschaftlichen Charakters geschützt (§ 112, Abs. 2, G.-O.) und wird den Fachgenossenschaften, falls sie handwerksmäßige Gewerbe umfassen, das Recht zur Einführung der Meisterprüfung (§ 114a G.-O.) eingeräumt.

Ferner gewinnen die Genossenschaften dadurch an Bedeutung, daß sie durch die Erweiterung des Kreises ihrer Rechte und Befugnisse in die Lage versetzt werden, die Interessen ihrer Mitglieder und Angehörigen wirksamer wahrzunehmen.

Als solche Rechte sind hier insbesondere anzuführen, daß Inhaber fabriksmäßig betriebener Gewerbeunternehmungen nur mit Zustimmung der Genossenschaft dieser als Mitglieder beitreten können (§ 108 G.-O.); daß die Genossenschaft Beschlüsse fassen kann behufs Beseitigung von Gewohnheiten, Gebräuchen und Neuerungen, welche dem reellen Wettbewerbe unter den Genossenschaftsmitgliedern im Wege stehen (§ 114, lit. i, G.-O.); weiters das Recht, im Einverständnisse mit der Gehilfenversammlung einen Kollektiv-Arbeitsvertrag festzusetzen, durch welchen für das betreffende Gewerbe die tägliche Arbeitszeit der Gehilfen, die Arbeitspausen, die Zeit und Höhe der Entlohnung sowie die Kündigungsfrist geregelt werden und welcher Vertrag unter gewissen Voraussetzungen für alle Genossenschaftsmitglieder und deren gewerbliche Hilfspersonen eine allgemein rechtsverbindliche Geltung erlangt, so daß derselbe nur fallweise durch einen besonderen Vertrag oder eine besondere Arbeitsordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden kann (§ 114b G.-O.); dann das Recht, zum Besten der Genossenschaftsmitglieder wirtschaftliche Unternehmungen zu errichten, die entweder im Eigenbetriebe der Genossenschaft oder als selbständige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ins Leben gerufen werden können (§ 115x G.-O.); ferner das Recht behufs Förderung der humanitären Interessen der Genossenschaftsmitglieder für dieselben besondere Krankenkassen mit Versicherungszwang zu errichten, deren Geschäfte zugleich von den Verwaltungsorganen der Genossenschaft geführt werden können (§ 115b und f G.-O.); das ungemein wichtige Recht der Rekursführung in bestimmten Fällen (§ 116a bis d G.-O.) und die Befugnis, Genossenschaftsmitglieder, die mit ihren Umlagen im Rückstande bleiben, vom Stimmrechte und der Wählbarkeit auszuschließen (§ 118 G.-O.).

Von den anderen Neuerungen, die durch das zitierte Gesetz eingeführt werden, sind als wichtig folgende hervorzuheben:

Die Genossenschaft kann Lehrlinge, welche selbst oder deren Eltern mittellos sind, von der Entrichtung der Lehrlingsgebühren (Aufding-, Freispruch- und Gesellenprüfungsgebühr) befreien.

Für die richtige Abfuhr der zu zahlenden Lehrlingsgebühren an die Genossenschaft haftet der Lehrherr (§ 115 G.-O.).

Die Genossenschaft hat eine eigene Arbeitsvermittlung zu errichten, oder kann diese Vermittlung allenfalls durch den Genossenschaftsverband, dem sie angehört, oder durch eine für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehende Anstalt besorgen lassen (§ 116 G.-O.).

Die Genossenschaft kann bestimmen, daß die Genossenschaftsversammlung aus Delegierten bestehen soll und daß die zu einer ordnungsmäßig einberufenen Genossenschaftsversammlung, die beschlußunfähig geblieben ist, erschienenen Mitglieder nach einer Wartestunde über die verlautbarte Tagesordnung gültig beraten und beschließen können, falls nicht durch das Gesetz oder Statut die Beschlußfähigkeit der Versammlung an die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder gebunden ist. Von der Einberufung der Genossenschaftsversammlungen ist die Gewerbebehörde direkt zu verständigen (§ 119a G.-O.).

Weiters sind zu beachten die näheren Bestimmungen über die Wahlen und deren Anfechtung (§ 119b G.-O.), über die Disziplinarbehandlung, die Bestellung und die Entlassung des genossenschaftlichen Hilfspersonales sowie über die Qualifikation derselben und der zur Führung der Kassegeschäfte berufenen Genossenschaftsfunktionäre (§ 119e G.-O.); über die Einführung der Institution der genossenschaftlichen Vertrauensmänner und über die gemeinsamen Beratungen der Genossenschaftsvorstehung mit diesen Vertrauensmännern sowie mit dem Gehilfenausschusse (§ 119h und i G.-O.).

Zu den Bestimmungen über die Gehilfenversammlung (§ 120 bis 120f G.-O.) ist im allgemeinen zu bemerken, daß auch der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung erweitert und ihre Bedeutung gehoben wird.

Im besonderen ist hervorzuheben, daß die Gehilfenversammlung über das eigene Statut selbst zu beschließen hat, daß sie Gehilfenumlagen einführen und hiedurch die volle Autonomie in bezug auf ihre Einberufung erlangen kann, sowie daß der Wirkungskreis des Gehilfenausschusses geregelt und demselben das Recht des unmittelbaren Verkehres mit den Behörden in Sachen der Gehilfen eingeräumt wird.

In den §§ 121 bis 121i G.-O. erscheint die Reform der Krankenversicherung der Genossenschaftsangehörigen durchgeführt.

Die Errichtung einer Krankenkasse ist nicht mehr eine kategorische, sondern fakultative Angelegenheit der Gewerbegenossenschaft; die genossenschaftliche Krankenkasse ist nicht bloß zur Krankenversicherung der Gehilfen (im Begriffsumfange des § 106, Abs. 4, G.-O.), sondern aller Genossenschaftsangehörigen, also auch der Lehrlinge berufen; (den Genossenschaften bleibt es allerdings anheim gegeben, für ihre Lehrlinge besondere Lehrlingskrankenkassen zu errichten oder die schon bestehenden unter Bedachtnahme auf § 121i, Schlußabsatz, G.-O., weiter zu erhalten).

Die Genossenschaftskrankenkassen werden in bezug auf ihre Regreßansprüche gegenüber den meldesäumigen Genossenschaftsmitgliedern den Bezirkskrankenkassen gleichgestellt; schließlich werden auch die Mitglieder der Genossenschaftskrankenkassen in bezug auf ihre Ansprüche im Falle ihrer Beschäftigungslosigkeit mit den Mitgliedern der Bezirkskrankenkassen gleich behandelt.

Eine beachtenswerte Neuerung bildet die Sonderbestimmung des § 121, Abs. 8, G.-O., in betreff der sogenannten Saisonarbeiter, welche in die Lage versetzt werden, sich durch besondere Beitragsleistungen während der Saison die Vorteile der Krankenversicherung für die Zeit der toten Saison zu sichern.

Eine grundsätzliche Neuerung enthalten die Vorschriften des § 121h G.-O., soweit sie die Auflösung der genossenschaftlichen Krankenkasse vorsehen. Diese Auflösung wird formell in allen Fällen von der politischen Landesbehörde ausgesprochen, doch ist die Auflösung entweder eine amtswegige Verfügung (Abs. 3, Z. 1, G.-O.) oder aber die Vollziehung des von der Genossenschaftsversammlung und von der Generalversammlung der Krankenkasse übereinstimmend gefaßten Beschlusses.

Der § 121 i G.-O. bringt die Organisierungsnormen für die von den Genossenschaften etwa zu errichtenden besonderen Lehrlingskrankenkassen.

Das bedeutend erweiterte Maß der den Genossenschaften eingeräumten Selbstverwaltung hatte auch eine Erweiterung der Befugnisse der Aufsichtsbehörde zur Folge, welche insbesondere mit einer weitgehenden Disziplinargewalt ausgestattet wird (§ 127, G.-O.).

Der § 127 a G.-O. enthält die Organisationsbestimmungen über die Institution der Genossenschaftsinstruktoren und wird daselbst der Wirkungskreis derselben allgemein umschrieben. Die ausführliche Regelung des Wirkungskreises dieser Funktionäre erscheint durch die Verordnung des k. k. Handelsministers vom 26. Juli, R.-G.-Bl. Nr. 192, durchgeführt.

Die §§ 128 und 130 a G.-O. enthalten Kompetenzbestimmungen für den Fall genossenschaftlicher Vermögenszuweisungen und Vermögensauseinandersetzungen und der § 130 b G.-O. normiert die pupillarsichere Anlage jener ertragbringenden Vermögensbestände (§ 115 G.-O.), die nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmt sind.

Die Vorschriften über die Genossenschaftsverbände wurden bereits an anderer Stelle erörtert.

Zum Schlusse ist noch zu erwähnen, daß das k. k. Handelsministerium zur leichteren Durchführung der Anpassung der Statute der Genossenschaften und ihrer Annexinstitute an die Gewerbegesetznovelle Musterstatuten in Druck legen ließ, die von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien in Verschleiß genommen wurden.

i) Genossenschaftliche Krankenkassen.

Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbegenossenschaften in Wien 75 Gehilfen-(Hilfsarbeiter-)Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 50. Außerdem bestanden noch obligatorische, nach dem Hilfskassengesetze eingerichtete Meisterkrankenkassen sowie Meisterkrankenkassen als freie Versicherungsvereine, über die das Statistische Jahrbuch Angaben enthält.

j) Privilegien-, Patent- und Musterschutzangelegenheiten.

In Privilegienangelegenheiten beschränkte sich wie in den Vorjahren die Inanspruchnahme des Magistrates nur mehr auf die amtliche Konstatierung der Ausübung privilegierter Erfindungen, jedoch ist hierin abermals ein Rückgang zu verzeichnen.

In Patentangelegenheiten, soweit sie dem Magistrate zukommen (Amtshandlungen wegen Patentanmaßungen und Mitwirkung bei der Bestellung von Patentanwälten), sowie auf dem Gebiete des Musterschutzes (Mustereingriffsstreitigkeiten und Klagen auf Ungültigkeitserklärung von Musterregistrierungen) ist die Zahl der Agenden gegenüber dem Vorjahre die gleiche geblieben; eine Änderung oder Neuerung der normativen Bestimmungen dieser Verwaltungszweige ist nicht erfolgt.

k) Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfene Unternehmungen.

Beim Wiener Handelsgerichte wurden im Berichtsjahre insgesamt 29 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in das Register für Genossenschaftsfirmen eingetragen und es bestanden mit Ende des Jahres 294 solche Genossenschaften. Im Laufe des Jahres haben hievon 9 ein Gewerbe angemeldet, bezw. eine Gewerbekonzession erlangt.

l) Hausierwesen.

Die im vorjährigen Verwaltungsberichte als bevorstehend erwähnte Neuregelung des Hausierwesens ist auch im Berichtsjahre nicht zur Tatsache geworden, indem das von beiden Häusern des Reichsrates angenommene Hausiergesetz die Allerhöchste Sanktion bisher nicht erlangt hat.

Von den im Berichtsjahre erschienenen, für das Hausierwesen einschließlich des Wanderhandels wichtigen Erlässen seien hier folgende erwähnt:

1. Ein von einem magistratischen Bezirksamte gegen eine Wanderhändlerin wegen unbefugten Standhaltens gemäß § 60 der G.-O. nach § 131 lit. b l. cit. gefälltes Straferkenntnis wurde vom k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 1. Februar 1907, Z. 36.009 ex 1906 (M. B.-A. VIII/4451) von amtswegen außer Kraft gesetzt, weil in der bloßen Tatsache des längeren Verweilens einer zum Wanderhandel befugten Person an derselben Straßenstelle eine Übertretung der Bestimmungen des § 60 G.-O. mit Grund nicht erblickt werden kann.

2. Sehr wichtig für den Wanderhandel ist die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich u. d. Enns vom 8. März, L.-G.-Bl. Nr. 14, betreffend das Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus oder auf der Straße von einigen dem täglichen Verbrauche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Wiener Gemeindegebiete. Mit dieser Kundmachung wurde das Umhertragen und Anbieten auf der Straße oder von Haus zu Haus bezüglich der Molkereiprodukte (Topfen, Käse und Rahm) aus sanitären und marktpolizeilichen Rücksichten, dann in Hinsicht auf Kraut und Rüben in gesäuertem Zustande sowie von Holzkohle aus marktpolizeilichen Rücksichten für das ganze Gemeindegebiet von Wien mit der Wirksamkeit bis Ende Juli 1911 untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote sollen nur die Geschäftsbetriebe jener Personen sein, welche ihre Gewerbsberechtigung vor dem 15. September 1902 erlangt haben.

3. Wiederholte Klagen der seßhaften Gewerbetreibenden über den unbefugten Hausierhandel mit Orangen und Zitronen veranlaßten den Magistrat am 25. Mai, M.-Abt. XVII/1740, die unterstehenden Organe neuerlich darauf aufmerksam zu machen, daß Orangen und Zitronen nicht zur landläufigen Warengattung Obst, sondern zu den Südfrüchten gehören, daß somit zum Feilbieten derselben im Umherziehen jene Personen nicht berechtigt seien, deren Gewerbescheine auf das Feilbieten von Obst schlechthin lauten. Gleichzeitig wurde die Polizeibehörde ersucht, die Wachorgane im gleichen Sinne zu belehren.

4. In gleicher Weise gab der unbefugte Hausierhandel mit Gefrorenem und Bäckereien Anlaß zu mehrfachen Beschwerden der Gewerbetreibenden und wurden daher die magistratischen Bezirksämter mit dem Erlasse vom 20. Juni, M.-Abt. XVII/3001, neuerlich angewiesen, diesem Übelstande ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

5. Mit der gewerberechtlichen Behandlung des Wanderhandels mit Reibsand und Waschseln befaßt sich ein Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. April, Z. I—1217 (M.-Abt. XVII/2707). In diesem Erlasse stellt die genannte Oberbehörde zunächst fest, daß der Hausierhandel mit Reibsand und Waschseln, je nachdem er in der Gemeinde des Standortes allein oder auch in anderen Gemeinden, also im Umherziehen von Ort zu Ort betrieben wurde, als ein freies Gewerbe resp. als ein sogenanntes Wandergewerbe, späterhin jedoch als eine dem Hausierpatente unterliegende Tätigkeit betrachtet wurde. Mit Rücksicht auf die Tendenz nach Einschränkung des Hausierhandels vertritt jedoch die k. k. n.-ö. Statthalterei nunmehr bei der Unentbehrlichkeit der genannten Artikel für das tägliche Leben die Anschauung, daß der erwähnte Handel immerhin auch als unter die Bestimmungen des Handelsministerial-Erlasses vom 23. Dezember 1881,

Z. 2049, lit. g fallend angesehen werden kann, da die Händler das Binden von Waschseln selbst vornehmen und diese Tätigkeit eine unzweifelhafte Verwandtschaft mit der der Besenbinder, Korb- und Strohflicker ꝛc. habe. Der Wanderhandel mit Reibsand und Waschseln ist daher als ein Wandergewerbe anzusehen, zumal der Reibsand nichts als ein Zugehör des Waschels ist.

6. Schließlich gab auch der unbefugte Hausierhandel mit Schnürriemen durch schulpflichtige Kinder dem Magistrate Grund, die Bezirksämter mit dem Erlasse vom 27. November, M.-Abt. XVII/6812, auf diesen Unfug besonders aufmerksam zu machen.

m) Feilbietungen.

Im Berichtsjahre wurden mit gemeindeämtlicher Bewilligung im Gemeindegebiete 82 freiwillige Feilbietungen abgehalten, von welchen auf den Bezirk I 20, II 45, III 8, IV und IX je 2, sowie X, XI, XIII, XVIII und XXI je 1 entfallen.

Von den konzessionierten Pfandleihern wurden insgesamt 145 Feilbietungen verfallener Faustpfänder abgehalten und entfielen hievon auf den Bezirk I 17, II 6, V 7, VII 12, VIII 65, IX 10, X und XII je 11, XIII 2 und XXI 4.

B. Unfall- und Krankenversicherung.

a) Unfallversicherung.

Gebarungsergebnis der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien. — Das Rechnungsjahr 1907 ergab einen Betriebsabgang von 3,835.565 K, wovon 183.496 K auf den buchmäßigen Kursverlust entfallen, also wegen der starken Kursrückgänge zum Jahresschlusse 1907 wohl vorübergehenden Charakters sind. An dem Jahresdefizit partizipiert der Zinsenverlust von 4% zufolge des bisherigen Betriebsdefizites mit 1,019.897 K, so daß nach Abschlag dieser Post sowie des buchmäßigen Kursverlustes ein Abgang zu Lasten der laufenden Gebarung von 2,632.171 K verbleibt. Der Gesamtabgang beträgt mit 31. Dezember 1907 29,385.599 K.

Die im Berichtsjahre eingezahlten Unfallversicherungsbeiträge beziffern sich mit 7,821.796 K und ergeben demnach gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung um 496.090 K.

Zu Lasten der Anstalt sind in erster Reihe die Barentschädigungen per 5,865.690 K zu verzeichnen, von welchen 5,853.752 K auf Versicherte der Anstalt und 11.938 K auf Versicherte der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen entfallen. Die Barentschädigungen an Verletzte der Anstalt, bezw. deren Hinterbliebenen betrugen in den Jahren 1889—1907 unter Einrechnung der 4%igen Zinsen und Zinseszinsen bis 31. Dezember zusammen 59,631.430 K. Die laufenden Verwaltungskosten betrugen 910.076 K. Sie beliefen sich auf 11·63% der Beitragseinnahmen gegenüber 11·23% im Jahre 1906. Die Unfallserhebungskosten betrugen 51.914 K, die Schiedsgerichtskosten 79.370 K. Die Kosten der Unfallserhebungen und des Schiedsgerichtes seit Errichtung der Anstalt bis 31. Dezember unter Hinzurechnung der 4%igen Zinsen und Zinseszinsen beliefen sich auf 1,773.468 K.

Die Fonds beziffern sich am Schlusse des Berichtsjahres mit 62,430.609 K.

Die Zahl der am 31. Dezember bei der Anstalt inkatastrierten versicherungspflichtigen Betriebe im Wiener Gemeindegebiete betrug 13.203; außerdem waren freiwillig nach Art. V und VI des Ausdehnungsgesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, im Wiener Gemeindegebiete 548 Betriebe bei der Anstalt versichert.

Die Zahl der in landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben Beschäftigten ist zur Zeit der Fertigstellung dieses Berichtes noch nicht festgestellt.

Im Berichtsjahre wurden für Unfälle dieses Jahres an Beerdigungskosten 7898 K, an Renten an Hinterbliebene die Summe von 518.638 K, und zwar an Witwen 278.035 K, an Kinder 221.230 K, an Aszendenten 19.373 K ausbezahlt.

Die Summe der an Erwerbsunfähige ausgezahlten Renten betrug 5,145.510 K (im Vorjahre 4,638.760 K), davon entfällt für die Dauer des Heilverfahrens ein Betrag von 353.643 K und für die Zeit nach Ablauf des Heilverfahrens 4,791.866 K. An Witwen, die sich wieder verehelicht haben (§ 7 U.-V.-G.) wurden an Abfertigungen ausgezahlt 9978 K (im Vorjahre 8557 K); im Sinne der §§ 41 und 42 U.-V.-G. wurden 183.664 K (im Vorjahre 187.658 K) als Abfertigung ausgezahlt.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des U.-V.-G. 25.025 (im Vorjahre 25.586) Unfallsanzeigen erstattet. In 2447 (2643) Fällen wurden die nach § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des A.-U.-V.-G. durchgeführten Strafamtshandlungen betrug 1783 (1715).

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Unfallversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 21. September 1906, Z. 9932. — Die Zurückweisung eines Rekurses in einer Unfallversicherungsangelegenheit. (Im Verfahren vor den Administrativbehörden darf eine Eingabe nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil die Bevollmächtigung des Parteienvertreters nicht nachgewiesen ist.)

2.) 11. Jänner 1907, Z. 7283. — (Einheitliche Kassifikation einer in zwei räumlich getrennten Werkstätten betriebenen Erzeugung von Müllereimaschienen; über die Rechtskraft von Klassifikationsbescheiden einer Anstalt gemäß § 18 U.-V.-G.)

3.) 1. März, Z. 1957. — (Zu § 1, Abs. 3, Z. 2 und Abs. 4 U.-V.-G. „forstwirtschaftliche Betriebe". Ein Unternehmen, in welchem Waldwirtschaft und Betrieb einer Brettsäge stattfindet, ist dann ein forstwirtschaftlicher Betrieb, welchem der Sägebetrieb als Nebenbetrieb dient, wenn das Wesentliche des Unternehmens die Nutzbarmachung des aus dem Waldbesitze gewonnenen Holzes ist und der Sägebetrieb nur dazu dient, das nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aus den eigenen Wäldern des Unternehmens gewonnene Holz in eine die Verwertung erleichternde Form zu bringen. Die in der Waldmanipulation beschäftigten Arbeiter unterliegen dann der Versicherungspflicht nicht.)

4.) 8. März, Z. 2281. — Die Anerkennung der Unfallversicherungspflicht eines tödlich Verunglückten. (Zu § 18 U.-V.-G.: Im Verfahren zur Feststellung der Unfallversicherungspflicht eines Betriebes steht anderen als dem Betriebsunternehmer und dem Organe der Staatsaufsicht eine Ingerenz und ein Einspruchs- oder Rekursrecht nicht zu.)

5.) 8. März, Z. 2202. — (Zum Begriffe „Unternehmer" bei Baubetrieben im Sinne des § 11, Abs. 2, U.-V.-G.)

5 b.) 22. März, Z. 2703. — Die Unfallversicherungspflicht eines Betriebes „Erzeugung von Papiersackmaschinen". (Zum Begriffe „gewerbliche Betriebe" im Sinne des § 1, Alinea 3, Z. 2, U.-V.-G.: Zum Begriffe eines gewerblichen Betriebes gehört es, daß der Unternehmer eine fortgesetzte Tätigkeit gegen Entgelt für dritte Personen entfalte, aus welchem unmittelbar für ihn ein fortlaufender Unternehmergewinn, dessen Erzielung beabsichtigt ist, entstehen kann, wogegen die Herstellung eines Sachgutes für den eigenen persönlichen Bedarf ebensowenig unter den Begriff des „Gewerbes" fällt, wie ein vereinzeltes Erwerbsgeschäft.)

6.) 12. April, Z. 3433. — Die Gefahrenklassifikation eines Tischlereibetriebes. (Zur Anwendung des Betriebstitels Nr. 425 der Ministerialverordnung vom 15. Juni 1904, R.-G.-Bl. Nr. 58.)

7.) 12. April, Z. 3435. — (Zu § 11 U.-V.-G.: Über die äußerlichen Kriterien der Unternehmereigenschaft; zu § 23 U.-V.-G.: Über die Zulässigkeit der Heranziehung der Krankenkassenbeiträge bei Feststellung der Unfallversicherungsbeiträge und über die Berechtigung der Unfallversicherungsanstalt zur Prüfung und Richtigstellung der Beitragsberechnungen für hinter der letzten Beitragsperiode zurückliegende Beitragsperioden; zu § 21 U.-V.-G.: Zahlungsverzug (mora solvendi) tritt bei der aus irgend welchem Grunde unterbliebenen Zahlung der Beiträge an dem im § 21 bezeichneten Fälligkeitstermine ein.)

8.) 12. April, Z. 3434. — (Zu § 1, Z. 2, Alinea 3, U.-V.-G.: Durch die Separierung der Motorentischlerei von der Handtischlerei, welche zusammen unbestrittenermaßen einen wirtschaftlich und betriebstechnisch einheitlichen Tischlereibetrieb bilden, wird die im § 1, Z. 2, Alinea 3, U.-V.-G. begründete Unfallversicherungspflicht des gesamten Betriebes, demnach einschließlich der Handtischlerei nicht aufgehoben.)

9.) 19. April, Z. 3647. — Die Entrichtung von Verzugszinsen für rückständige Unfallversicherungsbeiträge. (Über die Zulässigkeit der Festsetzung und Einhebung von Verzugszinsen für rückständige Unfallversicherungsbeiträge auf Grund einschlägiger Bestimmungen der Statuten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.)

b) Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Der Mitgliederstand betrug im Durchschnitte 149.649 Personen, gegen 169.662 im Vorjahre; die Zahl der erkrankten erwerbsunfähigen Mitglieder belief sich auf 31.655 männliche und 13.557 weibliche, insgesamt daher auf 45.212, d. i. 30·212% der Mitgliederzahl; an diese Personen wurden für 1,213.129 Krankheitstage und an 4835 Wöchnerinnen für 134.131 Krankheitstage 1,783.362 K an Krankengeldern ausbezahlt; die Spitalverpflegs- und Transportkosten betrugen 278.465 K.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 27 Tage und das Krankengeld 1 K 53 h täglich.

Weiters wurden 31.788 Krankheitsfälle ambulatorisch von den Kassenärzten behandelt und es bezogen diese erkrankten Mitglieder, da sie erwerbsfähig waren, kein Krankengeld.

Gestorben sind im Laufe des Jahres 1522 Mitglieder, d. i. 1·017%, u. zw: 1100 männliche und 422 weibliche Mitglieder.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 3,719.357 K, wovon 3,597.646 K auf die Kassenbeiträge entfallen; die Gesamtausgaben betrugen 3,807.848 K, d. i. 102·38% der Einnahmen, so daß sich im Betriebsjahre ein Gebarungsabgang von 88.490 K ergibt.

Seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 33, d. i. seit 1. August 1889 bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse 20,114.599 K an Krankengeld ausbezahlt.

Der Reservefonds betrug am Ende des Berichtsjahres 1,617.818 K und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren, teils im eigenen Hause der Kasse: VIII. Bezirk, Albertgasse 9, investiert.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 9 Betriebskrankenkassen, über welche der Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte, und zwar bei den Firmen: L. u. C. Hardtmuth, Imperial-Kontinental-Gas-Assoziation, Kreindls Witwe, Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, Th. Schulz & M. Göbel, Sickenbergs Söhne, Vienna General Omnibus Company Limited und Wienerberger Ziegelwerke. Die Betriebskrankenkasse der Firma R. Ditmar wurde im Berichtsjahre aufgelöst.

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Vereinskrankenkassen. — Im Wiener Gemeindegebiete befanden sich 6 nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildete Vereinskrankenkassen, u. zw. die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse, VI., Gumpendorferstraße 62, der Allgemeine Krankenverein der Manufakturarbeiter, die Apotheker-Krankenkasse für Niederösterreich, die Krankenkasse der k. k. Postbediensteten Niederösterreichs, die Krankenkasse des Vereines reisender Kaufleute Österreich-Ungarns und die Krankenkasse der „Konkordia". Die bedeutendste ist die erstgenannte.

Genossenschaftskrankenkassen. — Diese Krankenkassen wurden bereits im Abschnitte „Genossenschaften" behandelt.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 43 registrierte Hilfskassen, u. zw.: Im I. Bezirke 19, im VI. und VIII. Bezirke je 5, im VII. und IX. Bezirke je 3, im IV., V. und XVI. Bezirke je 2, im II. und XIV. Bezirke je eine.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden 936 krankenversicherungspflichtige Personen, welche bei 55 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Die Zahl der von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 im Krankheitsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Erkrankung, bezw. durch 20 Wochen von ihrem Beginne erhalten und durch die städtischen Amtsärzte unentgeltlich behandelt werden, belief sich auf 2062 Personen.

Wichtige Entscheidungen und Verordnungen in Krankenversicherungsangelegenheiten. — Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, u. zw. vom:

1.) 6. Juli 1906, Z. 7901. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Genossenschaftskrankenkasse. (Über die Anwendung der für die Verpflegung im allgemeinen Krankenhause in Prag für „Einheimische" festgesetzten niedrigeren Verpflegsgebühr.)

2.) 21. September 1906, Z. 9933. — Gegenrechnung von geleisteten Krankenunterstützungen gegenüber einer Beitragsnachzahlung an eine Bezirkskrankenkasse. (Wenn ein Arbeitgeber einem Versicherten Krankenunterstützung gewährt, so entsteht zwischen ihm und der Krankenkasse, welche zur Leistung der Unterstützung verpflichtet gewesen wäre, keinerlei öffentlichrechtliches Obligationsverhältnis; zur Entscheidung in den in solchen Fällen zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse sich ergebenden Streitigkeiten sind die Administrativbehörden nicht kompetent.)

3.) 28. September 1906, Z. 10.186. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Bezirkskrankenkasse. (Zu § 8 K.-V.-G.: Die Heranziehung des in einem öffentlichen Krankenhause verpflegten versicherungspflichtigen Kassenmitgliedes zum Ersatze der für diese Spitalspflege über die vierte Woche hinaus aufgelaufenen Verpflegsgebühren erscheint, solange sein aus § 1, bezw. § 6 K.-V.-G. fließender

Unterstützungsanspruch gegen die Krankenkasse dauert, weder nach dem Krankenversicherungsgesetze noch nach anderen Rechtsnormen statthaft.)

4.) 28. September 1906, Z. 10.090. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Bezirkskrankenkasse. (Zum Begriffe „landwirtschaftlicher Arbeiter" im Sinne des § 3 K.-V.-G.: Ein Arbeiter, welcher derart beschäftigt wird, daß er das von seinem Arbeitgeber in fremden Obstgärten gekaufte Obst hütet und pflückt, kann nicht als ein landwirtschaftlicher, sondern nur als ein in dem gewerbsmäßig betriebenen Obsthandel seines Arbeitsgebers beschäftigter, gemäß § 1 K.-V.-G. versicherungspflichtiger Arbeiter angesehen werden.)

5.) 28. September 1906, Z. 10.092. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens eines Arbeitgebers. (§ 32 K.-V.-G.: Zum Begriffe „Erkrankung" im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes: Unter dem Zeitpunkte der Erkrankung kann nicht etwa schon derjenige Moment verstanden werden, in welchem die Krankheit im medizinisch-wissenschaftlichen Sinne entstand, ohne daß die schon vorhandenen pathologischen Veränderungen im Organismus von äußeren Erscheinungen der Krankheit begleitet waren. Eine Krankheit im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ist vielmehr erst dann vorhanden, wenn die äußeren Krankheitssymptome derart intensiv auftreten, daß aus denselben auf die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe und der Anwendung von Heilmitteln geschlossen werden muß, bis also die Tatsache einer wirklichen Erkrankung aus den aufgetretenen Symptomen von dem Betreffenden selbst und von seiner Umgebung erkannt wurde.)

6.) 12. Oktober 1906, Z. 10.693. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Bezirkskrankenkasse. (Die Verpflichtung der Bezirkskrankenkasse zur Unterstützung eines nach Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung kraft gesetzlicher Vorschrift im Stande der Mitgliedschaft verbleibenden Versicherten wird durch den Umstand nicht aufgehoben, daß dieser vermöge eines neuen, die Versicherungspflicht nicht begründeten Arbeitsverhältnisses gegenüber dem neuen Arbeitgeber auf Grund des § 3, Abs. 1, K.-V.-G. Unterstützungsansprüche erwirbt.)

7.) 19. Oktober 1906, Z. 10.989. — Krankenversicherungsbeiträge, Bemessung, Nachzahlung. (Zu § 1 K.-V.-G.: „Versicherungspflichtige Beschäftigung". Notwendiges Merkmal einer solchen Beschäftigung ist, daß die betreffende Person ihre Arbeitskraft dem Interesse eines fremden Gewerbes widmet und ihre Tätigkeit auf Rechnung eines fremden Betriebsunternehmers ausübt. Dabei kommt es lediglich auf die tatsächlich vorhandenen Verhältnisse, nicht aber unter deren Subsumierbarkeit unter gewisse gewerberechtliche Begriffe, wie „Stellvertretung" im Gewerbe, „Pachtverhältnis" an.)

8.) 26. Oktober 1906, Z. 11.213. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens eines Arbeitgebers. (Zu § 6 K.-V.-G.: Die Frage, ob ein Kranker im Sinne des § 6, Abs. 2, Punkt 2, K.-V.-G. erwerbsunfähig ist, ist ausschließlich nach der Art seiner Erkrankung, also nach dem Gutachten der ärztlichen Sachverständigen zu beantworten, wobei es gar nicht darauf ankommt, ob der Kranke, obwohl er mit Rücksicht auf die Natur seines Leidens zu einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet war, dennoch beruflich tätig gewesen ist und etwa auch wirklichen Lohn oder Gehalt bezogen hat.)

9.) 26. Oktober 1906, Z. 11.215. — Kassenmitgliedschaft von Hilfsarbeitern. (Zum Begriffe „Gehilfen" in der durch das Gesetz vom 23. Februar 1897, R.-G.-Bl. Nr. 63, erweiterten Fassung und über die Wirkung der betreffenden gesetzlichen Bestimmung auf die in den Statuten der Genossenschaftskrankenkassen über die Mitgliedschaft vorher getroffenen Bestimmungen.)

10.) 16. November 1906, Z. 12.108. — Ersatz von Krankenunterstützungskosten und die Nachzahlung von Versicherungsbeiträgen. (Zu § 3, Abs. 3, K.-V.-G.: Zum Begriffe „selbständiger hausindustrieller Arbeiter".)

11.) 16. November 1906, Z. 12.126. — Beiträge zu einem Bezirkskrankenkassenverbande. (Zu § 39 K.-V.-G.: Über die Berechnung der Beiträge zum Bezirkskrankenkassenverbande und über die Verpflichtung zur Zahlung solcher nach Maßgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften.)

12.) 7. Dezember 1906, Z. 13.052. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens eines Arbeitgebers. (Zu § 6 K.-V.-G.: Als „Krankheit" oder Erkrankung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes ist nicht ein jeder abnormale Zustand im menschlichen Organismus anzusehen, sondern nur eine solche Störung der Gesundheit, welche den Betreffenden als der ärztlichen Hilfe und der Verabreichung von Heilmitteln bedürftig erscheinen läßt. Die Frage, ob dieses Moment schon früher eingetreten ist, als die betreffende Person die ärztliche Hilfe tatsächlich in Anspruch genommen hat, kann nur vom Sachverständigen nach den Regeln und Kenntnissen der medizinischen Wissenschaft entschieden werden.)

13.) 4. Jänner 1907, Z. 57. — Zuweisung des Vermögens einer aufgelösten Betriebskrankenkasse. (Die Anordnung des § 49, bezw. § 40 über die Verwendung des das gesetzliche Minimum nicht erreichenden Restes des Vermögens einer aufgelösten Betriebskrankenkasse ist als eine absolut zwingende anzusehen, welche jede anderweitige, etwa durch ein Kassestatut verfügte Verwendung dieses Restes ausschließt.)

14.) 11. Jänner, Z. 285. — Ersatz von Verpflegskosten seitens eines Arbeitgebers. (Zu § 1 K.-V.-G.: Ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu einer bestimmten Unternehmung besteht nicht hinsichtlich eines Agenten, welcher Agentengeschäfte verschiedenster Art gleichzeitig für mehrere Unternehmungen besorgt.)

15.) 11. Jänner, Z. 282. — Ersatz der Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Bezirkskrankenkasse. (Zu § 1 K.-V.-G.: Mithilfe eines Mannes bei den von seiner Frau für verschiedene Bandagisten verrichteten Arbeiten begründet kein gewerbliches Arbeitsverhältnis, da das wesentliche Merkmal eines solchen: Die Unterordnung des Hilfsarbeiters unter die Leitung des Unternehmers wegen der dem Manne gegenüber seiner Ehefrau zukommenden Stellung fehlt.)

16.) 11. Jänner, Z. 281. — Kassenmitgliedschaft. (Aus der Bestimmung des § 13, Z. 1, K.-V.-G., welche vorschreibt, daß alle versicherungspflichtigen Personen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind, ergibt sich, daß auch der Bestand eines gegen irgend ein anderes Gesetz, wie beispielsweise gegen die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den begrenzten Umfang des Wirkungskreises der Genossenschaftskrankenkassen verstoßenden Krankenversicherungsverhältnisses die Zwangsmitgliedschaft bei der Bezirkskrankenkasse ausschließt, wenn die betreffende Versicherung nur nach Art und Höhe den Anforderungen des Krankenversicherungsgesetzes entspricht.)

17.) 1. Februar, Z. 1030. — Krankenversicherungspflicht der Bediensteten einer Sparkasse. (Über die Kriterien für die Qualifizierung eines Sparkassebetriebes als Gemeindebetrieb im Sinne des § 2 K.-V.-G.)

18.) 1. Februar, Z. 1012. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens einer Bezirkskrankenkasse. (Zum Begriffe „selbständiger Arbeiter" der Hausindustrie im Sinne des § 3, Abs. 3, K.-V.-G.)

19.) 8. Februar, Z. 1262. — Verteilung des Vermögens einer aufgelösten Betriebskrankenkasse. (Zu § 49 K.-V.-G.)

20.) 15. Februar, Z. 1446. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens eines Arbeitgebers [§ 32 K.-V.-G.]. (Zu § 32 K.-V.-G.: Bei Verletzung der im § 31 K.-V.-G. vorgeschriebenen Evidenzvorschriften durch Unterlassung einer Meldung kann von der für die Anwendbarkeit des § 32 erforderlichen Fortdauer des Deliktes nur insolange die Rede sein, als infolge der Unterlassung die vom Gesetze geforderte Evidenz nicht hergestellt ist. Hat die Kasse diese Evidenz ohne Mitwirkung des Arbeitgebers hergestellt, so ist die Anmeldung seitens des letzteren gegenstandslos.)

21.) 22. Februar, Z. 1686. — Versicherung der Bediensteten des gegenseitigen Kapital- und Rentenversicherungsvereines „Praha" in Prag. (Zu § 7, Abs. 2, des Hilfskassengesetzes: Gegen die Verfügungen der Behörden in Angelegenheit der Registrierung und Bescheinigung der Statuten von registrierten Hilfskassen steht der Vertretung einer anderen Krankenkasse ein Recht des Einspruches nicht zu; unter den im § 13, Z. 1, Abs. 3, K.-V.-G. verlangten Nachweisen ist nicht ein an besondere Formen gebundener Beweis zu verstehen, der unter allen Umständen erbracht werden müßte, sondern der Absicht dieser gesetzlichen Bestimmung ist entsprochen, wenn überhaupt die Bezirkskrankenkasse, bei welcher der Austritt eines Mitgliedes angemeldet wird, von der anderweitigen gesetzmäßigen Versicherung in einer solchen Weise in Kenntnis gesetzt wird, daß sie keinen Grund hat, an der Richtigkeit der gedachten Tatsache zu zweifeln.)

22.) 22. Februar, Z. 1724. — Versicherungszuständigkeit der Angestellten der Egerer Eskomptegesellschaft. (Über die Voraussetzungen für die Begründung der obligatorischen oder freiwilligen Mitgliedschaft bei einer Gewerbegenossenschaft: Hiebei ist der Gewerbeschein ein wesentliches Erfordernis.)

23.) 7. März, Z. 2032. — Rekurslegitimation. (Zu § 7, Abs. 2, des Hilfskassengesetzes: Den Bezirkskrankenkassen steht in dem die Organisierung der registrierten Hilfskassen betreffenden Verfahren, also auch wenn es sich um die Erteilung der im § 7, Abs. 2, des Hilfskassengesetzes vorgesehenen Bescheinigung handelt, ein Rekursrecht nicht zu.)

24.) 8. März, Z. 2203. — Versicherungszuständigkeit von Hilfsarbeitern. (Das Handelsgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung [§ 38] berechtigt bloß zum Handel und schließt die Berechtigung jeder Erzeugung gänzlich aus; als Handelsgewerbe in dem bezeichneten Sinne kann demnach der von Produktionsgewerben in Betätigung des auch diesen Gewerben zustehenden Verkaufsrechtes betriebene Handel nicht angesehen werden. Zu § 108 G.-O.: Das Beitrittsrecht einer fabriksmäßigen Unternehmung ist auf jene Genossenschaft beschränkt, in welcher jenes Gewerbe vertreten ist, welches von der betreffenden Unternehmung fabriksmäßig betrieben wird.)

25.) 22. März, Z. 2711. — Krankenversicherungspflicht der in den Weidenzüchtereien eines Korbfabrikanten beschäftigten Arbeiter. (Zu § 3 K.-V.-G.: „Landwirtschaftliche Arbeiter". Entscheidend für den Bestand oder Nichtbestand der Versicherungspflicht ist die Qualität der betreffenden Arbeiter, ob sie sich nach ihrer jeweiligen Beschäftigung als „landwirtschaftliche" oder als „industrielle" Arbeiter charakterisieren. Unter den Begriff „Landwirtschaft" fällt der gesamte Landbau, das ist die Benützung des Bodens zur Gewinnung pflanzlicher Rohstoffe, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Stoffe als Genuß- und Nahrungsstoffe dienen oder zur weiteren Verarbeitung bestimmt sind.)

26.) 22. März, Z. 2681. — Ersatz von Verpflegskosten (Krankenunterstützungen) seitens eines Arbeitgebers. (Zu den §§ 31 und 32 K.-V.-G.) Über die zum Nachweise der erfolgten Anmeldung dienlichen Erfordernisse: Es genügt nicht der Nachweis der rechtzeitigen Ausfertigung der Anmeldung, vielmehr ist deren rechtzeitige Übergabe an die Kasse nachzuweisen.)

27.) 22. März, Z. 2712. — Verpflichtung einer Stadtgemeinde zur Vorlage eines Verzeichnisses der in ihren Diensten stehenden Kutscher und Feuerwehrmänner. (Zu § 76, Abs. 3, K.-V.-G.: Über den Umfang der den politischen Behörden zustehenden Befugnis, zum Zwecke der Ausführung des Gesetzes die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.)

28.) 2. April, Z. 2847. — Melde- und Nachzahlungsverpflichtung. (Über die rechtliche Wirkung der im Instanzenzuge erfolgten Aufhebung einer Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens.)

29.) 19. April, Z. 3673. — Anmeldung des Personales der Firma „Stalá výstava a tržnice, řemesbýnch výrobků" in Prag. (Zu § 13, Punkt 1, Abs. 3, K.-V.-G.: Aus der Fassung dieser Bestimmung, welche von einem von den Versicherten zu erbringenden Nachweis einer anderweitigen Versicherung spricht, kann noch nicht gefolgert werden, daß überhaupt die Auflösung des Versicherungsverhältnisses bei Fortdauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung nur mit Zustimmung der Versicherten erfolgen könne, da diese Bestimmung auch auf jene Fälle Anwendung findet, in welchen der Arbeiterschaft ein bestimmender Einfluß auf die Wahl der Krankenkasse überhaupt nicht zusteht. [Betriebs-, Bau-, Bruderladen-, Genossenschaftskrankenkassen.] Die Bestimmung gestattet ferner nicht den Schluß, daß auch dann, wenn der Arbeitgeber die Versicherung seines Personales bei einer Vereinskrankenkasse bewirkt, das Versicherungsverhältnis bei der Bezirkskrankenkasse nicht ohne Zustimmung der anderweitig Versicherten gelöst werden könne. Aus der analogen Anwendung der Bestimmung auf diesen Fall ergibt sich nur das Recht der Kasse, in einem solchen Falle den Nachweis der anderweitigen Versicherung auch vom Arbeitgeber zu verlangen, nicht aber das Recht, deshalb, weil der Nachweis erst nachträglich erbracht wurde, die Beiträge auch für die Zeit nach erfolgter Abmeldung einzuheben, wenn erwiesenermaßen die abgemeldeten Mitglieder schon zur Zeit der Abmeldung bei einer anderen Kasse nach Maßgabe des Gesetzes gegen Krankheit versichert waren.)

30.) 10. Mai, Z. 4389. — Sistierung der Aktivierung des Pensionsstatutes für die Bediensteten der dem Bezirkskrankenkassenverbande angehörigen Verbandskassen. (Zu § 39 K.-V.-G.: Über den freiwilligen Wirkungskreis des Bezirkskrankenkassenverbandes.)

c) Kranken- und Unfallfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

Die materiellen Leistungen, welche die Gemeinde im Berichtsjahre durch diese nunmehr zur ständigen Institution gewordenen Wohlfahrtseinrichtungen ihren Bediensteten zuwendete, sind sehr bedeutende und betragen auf dem Gebiete der Krankenfürsorge allein 317.322 K (im Jahre 1906 246.262 K) und auf dem Gebiete der Unfallfürsorge 137.678 K (im Jahre 1906 86.958 K).

Diese Steigerung der Auslagen gegenüber dem Vorjahre ist wohl hauptsächlich auf die Erweiterung der Betriebe und auf die Verstadtlichung von Erwerbsunternehmungen zurückzuführen.

Die Zahl der der städtischen Krankenfürsorge unterliegenden städtischen Bediensteten betrug — mit Ausnahme der Gaswerke, Elektrizitätswerke, Brauhaus der Stadt Wien und städtische Leichenbestattung — 7953 Vollarbeiter gegenüber 7842 Vollarbeiter*) im Jahre 1906, dagegen erstreckte sich die städtische Unfallfürsorge auf 20.600 Vollarbeiter, gegenüber 19.030 im Jahre 1906.

Im nachstehenden werden die wichtigsten Daten der städtischen Kranken- und Unfallfürsorge im Berichtsjahre hervorgehoben:

1. Städtische Krankenfürsorge.

Diese Wohlfahrtseinrichtung wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Juli 1898, Z. 7411, geschaffen, steht seit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit und sind sämtliche nicht definitive städtische Bedienstete, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht, in die städtische Krankenfürsorge einbezogen.

Dieselben beziehen, ohne daß ein Beitrag von ihnen zu leisten wäre, im Erkrankungsfalle den vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen weiter und werden unentgeltlich von den städtischen Ärzten behandelt; außerdem erhalten die Hinterbliebenen derselben, beziehungsweise diejenigen Personen, welche die Kosten des Begräbnisses bestritten haben, einen Leichenkostenbeitrag von 60 K.

Ausgenommen sind die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen, für welche eine eigene Betriebskrankenkasse besteht sowie die Bediensteten des städt. Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe, welche bei den territorial zuständigen Bezirkskrankenkassen versichert sind, ferner jene Gemeindebediensteten, welche unter die Bestimmungen der Gesindeordnung fallen und bei der Dienstbotenkrankenkasse für den Krankheitsfall versichert sind.

Die Krankenfürsorge umfaßte im Berichtsjahre insgesamt — mit Ausnahme der Gas-, Elektrizitätswerke, Brauhaus der Stadt Wien und städt. Leichenbestattung — 10.436 Personen (7953 Vollarbeiter) gegenüber 1906 9813 (7842 Vollarbeiter); werden hiezu 1861 Bedienstete der städtischen Gaswerke, 943 Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke, 338 Bedienstete des Brauhauses der Stadt Wien und 272 Bedienstete der städtischen Leichenbestattung, welche im Berichtsjahre der städtischen Krankenfürsorge unterlagen, hinzugerechnet, so umfaßte die städtische Krankenfürsorge 13.850 Personen, darunter 10.537 Vollarbeiter.

Krankheitsstatistik. — Die Zahl der in den vorangeführten Betrieben vorgekommenen Krankheitsfälle betrug 4626 (im Jahre 1906 3892). Die Zahl der Krankentage belief sich auf 107.660 (gegen 92.689 im Jahre 1906). Auf eine Erkrankung entfallen somit durchschnittlich 23—24 Tage (gegenüber gleich vielen Krankheitstagen 1906).

Über die Dauer der Krankheiten ist folgendes zu bemerken:

Die meisten Krankheiten erreichten eine Dauer von 8 bis 14 Tagen (1293 im Jahre 1907, 1185 im Jahre 1906) und von 4 bis 7 Tagen (1093 im Jahre 1907, 1017 im Jahre 1906); daran schließen sich Krankheiten in der Dauer von 15 bis 21 Tagen (614 im Jahre 1907 und 500 im Jahre 1906). Die Maximalbezugsdauer der Krankenunterstützung (20 Wochen = 140 Tage) wurde in 75 Fällen erreicht (gegenüber 67 im Jahre 1906).

*) Vollarbeiter, d. i. die Zahl jener Arbeiter, welche erforderlich gewesen wäre, wenn kein Wechsel unter den Beschäftigten stattgefunden hätte, und wenn immer dieselben Personen während des ganzen Jahres in Arbeit gestanden wären.

Was nun den finanziellen Effekt betrifft, so stellen sich die Kosten der städtischen Krankenfürsorge für alle in Betracht kommenden Betriebe auf 317.322 K gegenüber 246.262 K (1906), hievon entfallen 83.334 K auf Gaswerks-, 34.216 K auf Elektrizitätswerks-, 2046 K auf Brauhaus- und 2958 K auf Leichenbestattungsbedienstete.

Der durchschnittliche Aufwand für einen Krankheitsfall betrug im Berichtsjahre 67 K 14 h gegenüber 61 K 52 h im Jahre 1906.

Die durchschnittlichen Kosten eines Krankheitstages stellten sich auf 2 K 88 h gegenüber 2 K 38 h im Jahre 1906.

2. Städtische Unfallfürsorge.

Die städtische Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre Anwendung auf sämtliche versicherungspflichtigen und nicht versicherungspflichtigen Bediensteten (Arbeiter) der Gemeinde, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterliegen (einschließlich des Personals der städtischen Straßenbahnen, des städtischen Lagerhauses, des städtischen Gaswerkes und Elektrizitätswerkes, des Wiener Brauhauses, der städtischen Leichenbestattung, der auswärtigen Betriebe und der Taglöhner überhaupt).

Die Zuerkennung von Entschädigungen infolge von Verunglückungen im Betriebe erfolgte nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes, ohne Rücksicht, ob der Verletzte ständig oder nur vorübergehend in Verwendung stand und ohne Rücksicht, ob die verunglückten Personen der gesetzlichen Unfallversicherungspflicht unterlagen oder nicht.

Diese Unfallentschädigungen werden ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet, ohne jeden Beitrag seitens der in Betracht kommenden Personen.

Soferne es sich um die Entschädigung der im Verkehre der städtischen Straßenbahnen sich ereignenden Unfälle der städtischen Straßenbahnbediensteten handelte, wurde im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, und vom 12. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 147, den Verletzten überdies eine Erhöhung der ihnen gebührenden Rente um die Hälfte und im Falle eines aus der Verletzung sich ergebenden dauernden Siechtums bis zum doppelten Betrage, d. i. bis zu 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes und weiters den Hinterbliebenen eines Verletzten eine Erhöhung der ihnen gebührenden Rente um $^2/_3$ zugesichert, ohne daß der Anspruch auf die Pension oder den Erziehungsbeitrag dadurch berührt würde (Gemeinderatsbeschluß vom 16. Februar 1906). Durch diese Art der Fürsorge kann unter Umständen (bei einer größeren Zahl von Dienstjahren und im Falle von äußerst folgenschweren Verkehrsunfällen) Pension und Unfallsrente zusammen mehr als das Doppelte des Arbeitsverdienstes ausmachen.

Zu diesen Leistungen trat noch zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 10. Juli 1906, Z. 9413, die Beistellung von therapeutischen Behelfen (Bruchbänder, Bauchbinden 2c.).

Die Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre auf insgesamt 20.600 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung (im Jahre 1906 auf 19.030).

Unfallstatistik. — Die Gesamtzahl der erstatteten Unfallsanzeigen betrug 1647 gegenüber 1522 im Vorjahre; hievon entfallen auf die städtischen Straßenbahnen 1166 (1906 1112), auf die städtischen Gaswerke 157, auf die städtischen Elektrizitätswerke 57 (im Jahre 1906 91), auf das Lagerhaus 28 (1906 18), auf den Regiebau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung 80, auf die Straßensäuberung 64 und der Rest von 95 auf die übrigen Betriebe.

Unter den erwähnten Unfällen führten 169 zur Zuerkennung einer Rente (gegenüber 142 des Jahres 1906).

In 11 Fällen (gegenüber 8 Fällen im Jahre 1906) hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, bezw. wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen ein Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfalle als bestehend angenommen.

Hievon entfallen 3 Todesfälle auf das Personal der Straßenbahnen, 1 auf die Gaswerke, 2 auf die Straßenpflege, 3 auf die II. Hochquellenleitung, 1 auf die Steinbrüche und 1 auf das Marktamt.

Weitaus der größte Teil der vorgemerkten Unfälle war geringfügiger Natur und hatte entweder gar keine oder nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge; die relativ größte Anzahl der entschädigten Betriebsunfälle bestand in Quetschungen und Knochenbrüchen.

Ende des Berichtsjahres verblieben 331 Rentner, von denen 49 eine 60% Unfallrente und 19 eine 90% Unfallrente (nur bei den Straßenbahnen) beziehen: eine 120% Rente wegen dauernden Siechtums gelangt in 1 Falle zur Auszahlung; in 2 Fällen trat gemäß dem Gesetze vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168 (Ausdehnungsgesetz), eine Erhöhung der Witwenrente um $^2/_3$ von 20% auf $33^1/_3$% ein wegen Verkehrsunfällen.

Der Gesamtaufwand der Unfallfürsorge belief sich im Berichtsjahre auf 137.678 K gegenüber im Jahre 1906 auf 86.958 K (1905 65.809 K, 1904 37.930 K), hievon entfallen auf Rechnung des Betriebes

der städtischen Straßenbahnen	80.418 K
„ „ Gaswerke	16.474 „
„ „ Elektrizitätswerke	3.361 „
des städtischen Lagerhauses	7.196 „
der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung	11.063 „
des städtischen Brauhauses	471 „
und für die dem Magistrate unterstehenden Betriebe	18.695 „
Zusammen	137.678 K

Der Mehraufwand von 50.720 K gegenüber 1906 findet seine Erklärung im effektiven Zuwachse von 79 Rentnern und in der Auszahlung des Kapitalwertes der Rente als Abfindungssumme an 7 Rentner.

Aus dem Vergleiche des Ergebnisses der Unfall- und Krankenfürsorge im Berichtsjahre gegenüber den Vorjahren ist das stete Zunehmen des in Rede stehenden Zweiges klar zu ersehen. Im Berichtsjahre unterstanden der städtischen Krankenfürsorge 13.850 Personen (= 10.537 Vollarbeiter) und der städtischen Unfallfürsorge 20.600 Personen; im Jahre 1900 der städtischen Krankenfürsorge 9637 Personen (= 6496 Vollarbeiter) und der städtischen Unfallfürsorge 2571 Personen.

C. Altersversorgung städtischer Bediensteter (Arbeiter).

Die in den Vorjahren gefaßten Beschlüsse über die Altersversorgung städtischer Bediensteter sind in den Verwaltungsberichten über die Jahre 1902 u. f. enthalten.

Im Berichtsjahre wurden folgende Bestimmungen getroffen:

I. Provisorische Bezirkswahlkatasterbeamte. — Provisionierung sowie Witwen- und Waisenversorgung. Gemeinderatsbeschluß vom 16. April.

1. Die provisorischen Bezirkswahlkatasterbeamten erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstzeit im Falle ihrer Dienstunfähigkeit oder, wenn ihnen ohne ihr Verschulden gekündigt worden ist, eine Provision.

Dieselbe beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des letzten Jahresbezuges einschließlich des Mietzinsbeitrages und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2·4 Prozent bis zur vollen Höhe des letzten zur Provisionierung anrechenbaren Bezuges.

Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso die Entscheidung über die Dienstunfähigkeit steht dem Stadtrate zu.

Der Provisionsgenuß beginnt mit dem ersten Tage des auf die Provisionierung folgenden Monates, der Genuß des zur Provision gehörigen Mietzinsbeitrages mit dem ersten Tage des auf die Provisionierung folgenden Zinsquartales; die Ausbezahlung des Provisionsbezuges hat monatlich im nachhinein, die des Mietzinsbeitrages vierteljährig im vorhinein zu erfolgen.

2. Wenn ein provisionsfähiger Bezirkswahlkatasterbeamter während seiner Dienstzeit stirbt, gebührt seiner Witwe oder in Ermanglung einer solchen seinen ehelichen Kindern ein Beitrag zu den Krankheits- und Leichenkosten im dreifachen Betrage des ihm zuletzt zugekommenen Monatsbezuges (ausschließlich des Mietzinsbeitrages).

3. Die bezüglich der Versorgung der Witwen und Waisen nach städtischen Beamten und Dienern geltenden Bestimmungen der Pensionsvorschrift (§§ 11 bis einschließlich 20) haben, insofern die nachfolgenden Bestimmungen keine Abweichung enthalten, auf die Witwen und Waisen der Bezirkswahlkatasterbeamten sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Höhe der Witwenprovisionen und der Erziehungsbeiträge wird festgesetzt wie folgt: Für die Witwen nach Bezirkswahlkatasterbeamten II. Bezugsklasse mit 700 K, für die Witwen nach Bezirkswahlkatasterbeamten I. Bezugsklasse mit 750 K.

Die Erziehungsbeiträge werden mit 100 K, bezw. für Doppelwaisen oder in den im § 11, 3. und 5. Absatz der Pensionsvorschrift für Gemeindebeamte und Diener bezeichneten besonderen Fällen mit 200 K pro Jahr festgesetzt.

II. Witwen und Waisen nach Sanitätsaufsehern und Sanitätsdienern. — Ergänzung der Bestimmung über die Altersversorgung. Gemeinderatsbeschluß vom 28. Mai.

Der Gemeinderatsbeschluß vom 6. Juli 1906, betreffend die Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen nach Sanitätsaufsehern und Dienern wird durch nachstehende Bestimmung ergänzt: „Die §§ 11 bis 21 der Pensionsvorschriften für die Beamten und Diener der Stadt Wien haben diesbezüglich sinngemäße Anwendung zu finden."

III. Wasserleitungsaufseher. — Gemeinderatsbeschluß vom 28. Mai.

1. Der Ober-Aufseher, ferner sämtliche Aufseher und Aufsehergehilfen erhalten nach zehnjähriger, ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer nicht mit Absicht herbeigeführten Dienstunfähigkeit eine Provision.

Dieselbe beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des letzten Lohnbezuges und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur vollen Höhe des letzten Lohnbezuges.

Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Provisionierung vorhanden sind, die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden und unverschuldet ist, steht dem Stadtrate zu.

Bei der Provisionierung wird auch die bei der Gemeinde in einem anderen Dienstzweige vollstreckte Dienstzeit in Anrechnung gebracht, wenn sie ununterbrochen war.

IV. Totengräber der „Gemeinde Wien — städtische Leichenbestattung". — Gemeinderatsbeschluß vom 25. Juni.

Hinsichtlich der Altersfürsorge haben die für diese Arbeiterkategorie erlassenen Gemeinderatsbeschlüsse vom 22. Juli 1898, 3. März 1899, 2. Juni 1899, 28. Oktober 1902, 26. Februar 1904, 17. November 1905, 10. Juli 1906 und 6. Dezember 1906 zu gelten.

V. Aufseher des Wienflußaufsichtsdienstes. — Gemeinderatsbeschluß vom 13. September.

Die Aufseher des städtischen Wienflußaufsichts- und -Erhaltungsdienstes erhalten nach zehnjähriger, ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer nicht absichtlich herbeigeführten Dienstunfähigkeit eine Provision.

Diese beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 Prozent des zuletzt bezogenen Lohnes mit Ausschluß aller sonstigen Geld- und Naturalbezüge und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2 Prozent bis zur Höhe jenes Lohnes.

Die Beurteilung, ob die Dienstleistung ununterbrochen und vollkommen zufriedenstellend war, ebenso ob die Dienstunfähigkeit vorhanden ist, steht dem Stadtrate zu.

Die in einem anderen Dienstzweige der Gemeinde vollstreckte Dienstzeit wird bei der Provisionsbemessung dann in Anrechnung gebracht, wenn sie der Dienstzeit im Wienflußaufsichts- und -Erhaltungsdienste ohne Unterbrechung vorausgeht.